

Landratsamt Waldshut

Erörterungsverhandlung

im Planfeststellungsverfahren
zum Antrag der Schluchseewerk AG
über die Errichtung und den Betrieb
des Pumpspeicherwerks Atdorf

am 18. Januar 2017

in der Seebodenhalle Wehr

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

Sicherheit der Absperrbauwerke

Erdbebensicherheit

Fehlende Summationsbetrachtung.....4

Reaktivierung von Störungszonen.....5

Sicherheit der Absperrbauwerke und Bauwerke

Bautechnik

Bemessungsgrundlagen.....8

Geeignetheit Einkornbeton (Ringdamm Oberbecken)8

Fragen zur bautechnischen Ausführung (BI, LGRB).....10

Baugrube Unterbecken (Modell, Entwässerung)11

Felsmechanik Untertagebauwerke17

Freileitung

Standsicherheit bei Extremereignissen.....19

Abstimmung der Baumaßnahmen mit Infrastrukturihabern20

Abfallrechtliche Anforderungen an Deponie, Bodenlager, Langzeitlager21

Anlagensicherheit (Brandschutz, Explosionsschutz, Störfälle, Arbeitsschutz)

Örtliche Feuerwehren.....27

Unzureichende Planunterlagen (Bauausführung etc.)42

Stellungnahme der Landesbergdirektion48

(Beginn: 09:38 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie zur Fortsetzung der Erörterungsverhandlung. Mein Name ist Jörg Gantzer. Ich leite die Verhandlung mit meinen Kolleginnen Frau Mirjam Schwarz, Frau Caren-Denise Sigg und Frau Anna Kremser.

Bevor wir in die Vorstellungsrunde eintreten, möchte ich kurz noch einige organisatorische Hinweise geben.

Ich bitte Sie, wenn Sie sich zu Wort melden, Ihren Namen zu nennen und direkt ins Mikrofon zu sprechen.

Von der Erörterungsverhandlung wird ein Wortprotokoll erstellt. Hierzu darf ich Herrn Kampfer begrüßen, der in den nächsten drei Tagen als Einzelkämpfer das Wortprotokoll erstellen wird. Es werden Tonaufnahmen gemacht, die aber gelöscht werden, sobald das Protokoll erstellt worden ist.

Dann darf ich Herrn Bannasch bitten, mit der Vorstellungsrunde zu beginnen.

Herr RA Bannasch:

Ich möchte zunächst kurz etwas zur Tagesordnung sagen; denn ich habe gelesen – das ist mir erst heute aufgefallen –, dass die Mittagspause im Verhandlungstermin festgelegt wird und als Beginn für den Nachmittagsteil nicht „14 Uhr“ drinsteht. Unsere Brandschutzleute sind aber auf den Nachmittag terminiert.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann werden wir das erst heute Nachmittag besprechen können.

Herr RA Bannasch:

Okay. – Danke.

Frau RA'in Junk:

Frau Junk für die Stadt Wehr.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Sparwasser für Herrischried, Bad Säcking, Rickenbach und eine Reihe Privater.

Frau Bär (Schwarzwaldverein):

Ingrid Bär, Schwarzwaldverein.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann darf ich Herrn Professor Wittke als Landesgutachter bitten, sich vorzustellen.

Herr Dr. Wittke:

Ich bin der Landesgutachter für Felsmechanik und Untertagebauwerke.

Herr Dr. Linse:

Linse. Ich bin Landesgutachter, Schwerpunkt Absperrbauwerke.

Frau Gritsch (Landratsamt Waldshut):

Petra Gritsch, Landratsamt Waldshut, Abteilung Wasserwirtschaft.

Herr Dr. Eckhardt (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Detlef Eckhardt, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg.

Herr Dr. Ruch (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Mein Name ist Clemens Ruch, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg. Ich vertrete den Fachbereich Ingenieurgeologie.

Herr Dr. Ehret (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Dominik Ehret, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg, ebenfalls im Bereich Landesingenieurgeologie.

Herr Kinkel (Regierungspräsidium Freiburg):

Boris Kinkel vom Abfallreferat 54.2 vom Regierungspräsidium Freiburg.

Herr Kunz (Regierungspräsidium Freiburg):

Mein Name ist Hansernst Kunz. Ich bin ebenfalls vom Abfallreferat im Regierungspräsidium Freiburg.

Herr Dr. Mehlin (Landratsamt Waldshut):

Hans Mehlin, Naturschutzbeauftragter im Landkreis Waldshut.

Herr Felber:

Klaus Felber, stellvertretender Kreisbrandmeister.

Frau Hall (Landratsamt Waldshut):

Mein Name ist Petra Hall vom Landratsamt Waldshut, auch für die Belange des Brandschutzes hier.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann darf ich Herrn Giesen bitten.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Mein Name ist Christoph Giesen. – Für den Antragsteller stelle ich jetzt alle vor. In der vorderen Reihe ganz rechts außen ist Herr Knieper, für die Bautechnik verantwortlich bei der Schluchseewerk AG. Neben ihm ist Herr Graf, für den Brandschutz im Projekt verantwortlich, von der Firma BDS aus der Schweiz. Direkt neben mir, zu meiner Rechten, ist Herr Weber von Studer Engineering für strukturgeologische Belange. Mein Name ist, wie gesagt, Christoph Giesen. Ich bin der Gesamtprojektleiter für das Projekt Atdorf. Zu meiner Linken ist Professor Dr. Dolde von der Rechtsanwaltskanzlei Dolde Mayen & Partner aus Stuttgart. Neben ihm sitzt Herr Fritzer von unserem Planer, von IC, aus Innsbruck, allgemein für die Technik zuständig. Neben ihm ist Herr Remmert von der ILF aus Innsbruck, daneben Herr Dr. Conrad von der AF-Consult. Herr Böheim von der ILF sitzt ganz links außen.

In der Reihe hinter mir, wieder ganz rechts außen anfangend, ist Herr Dr. Franzke, verantwortlich für die Seismologie im Projekt, daneben Herr Dr. Pürer von den Illwerken. Direkt hinter mir sitzt Herr Fink, mitverantwortlich für das Genehmigungsverfahren. Daneben, zu seiner Linken, ist Herr Dr. Saurer von der ILF, daneben Herr Gommel von der Schluchseewerk AG, auch aus dem Bereich Bautechnik. Direkt daneben sitzen Herr Prager und Frau Manninger von der ILF. Daneben ist Herr Morgenegg von der AF-Consult. Ganz links außen in der Reihe hinter mir sitzt Herr Steinbeck von unserem Pressebereich.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank. – Heutiges Thema ist noch immer die

Sicherheit der Absperrbauwerke.

Im Zusammenhang mit der **Erdbebensicherheit** hatten wir schon gestern beispielsweise die Frage der Geeignetheit der RCC-Staumauer recht ausführlich diskutiert. Das Unterbecken und das Entwässerungsmodell haben wir ebenfalls kurz gestreift.

Von gestern Nachmittag ist aus meiner Sicht die fehlende Summationsbetrachtung offen geblieben. Von der BI Atdorf wird eingewendet: Man schaut sich jetzt nur den Bruch im Unterbecken an. Aber wenn es Erdbeben gibt, haben wir unter Umständen auch Auswirkungen auf das Oberbecken.

Ein offenes Thema ist die Reaktivierung von Störungszonen. Herr Professor Franzke hat gestern ausgeführt, dass wir in der Region aktive Störungen haben. Das müsste man sich unter diesem Gesichtspunkt noch anschauen.

Über die Flutwellenbetrachtung sowie Notfall- und Evakuierungspläne haben wir schon gesprochen.

Wir sollten heute vielleicht auch noch auf die Bemessungsgrundlagen und auf die Felsmechanik der Untertagebauwerke eingehen. Heute Nachmittag werden wir die Fragen behandeln, die Herr Bannasch ansprechen möchte, die Feuerwehr und Weiteres.

Ich darf noch Herrn Bürgermeister Thater begrüßen.

Können wir mit der **fehlenden Summationsbetrachtung** anfangen? Kann jemand etwas dazu sagen? Es ist ja eine bestimmte Entfernung zwischen beiden Becken. Die Frage für mich ist: Wie wirkt sich diese Entfernung aus? Wie hoch ist das Risiko, dass beide gleichzeitig oder in gleicher Größe geschädigt werden?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Von unserer Seite aus würde Herr Dr. Franzke das erläutern.

Herr Dr. Franzke:

Meine Damen und Herren! Hier noch einmal das Blockbild, das wir schon gestern gesehen haben.

(Folie: Blockbild Südschwarzwald – Anlage 1)

In diesem Blockbild kann man das Bruchmuster des Gebietes gut erkennen. Die Hauptstörungen sind in schwarzen Linien eingetragen. Die Grafik greift nach Westen bis an den Oberrheingraben heran. Das ist das Gebiet des Baseler Bebens 1356; in diesem Gebiet ist das Epizentrum des Bebens von 1356 gewesen.

Wir hatten gestern auch das Thema der Aktivierbarkeit der Störungen gestreift. Die Störungen sind Schwachpunkte im Gesamtgefüge der oberen Kruste, die Stress aufnehmen bzw. auch weiterleiten. Dadurch, dass die alpine Kollision nur noch ganz schwach angreift, haben wir in unserem Gebiet sehr geringe vertikale und sehr geringe horizontale Bewegungen. Die liegen im Bereich von weit unter 1 mm pro Jahr. Inzwischen gibt es Feinnivellementmessungen über lange Wiederholungszeiten, sowohl in der Schweiz als auch in Südwestdeutschland. Seit etwa 20 Jahren verfügen wir auch über GPS-Netze, mit denen wir inzwischen entsprechende Informationen haben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Würden Sie die Störungen als aktiv oder als nicht aktiv bezeichnen?

Herr Dr. Franzke:

Die Störungen sind quasi stillgelegt, reagieren aber auf das Stressfeld durch im Allgemeinen aseismisches Kriechen. Aber die Kriechbewegungen liegen in Größenordnungen von nur etwa 0,2 mm im Jahr. Wenn Sie das einmal hochrechnen, z. B. auf 50 Jahre, dann bekommen Sie in 50 Jahren 1 cm Bewegungsbetrag. In 10 000 Jahren kommen Sie auf 2 m. Das

ist so verschwindend gering, dass es für unsere Betrachtungen, auch in dem Zeitraum, den wir hier überschauen, eigentlich keinerlei Auswirkungen hat.

Hier sehen wir eine Grafik, die von Zippelt und Mitautor 2009 publiziert wurde.

(Folie: Verikalbew-Geodät-Netz-GPS-ZIPPELT – Anlage 2)

Das sind die Vertikalbewegungen in unserem Gebiet. Die Vergleichsmaßstäbe können Sie unten auf der linken Seite sehen. Der linke Balken wäre 0,25 mm pro Jahr. In unserem Gebiet liegen wir teilweise im Nullbereich bzw. sogar im Bereich einer ganz leichten Senkung, also bei Bewegungen in der Größenordnung, wie ich sie für die Gesamtfläche genannt habe. Es ist eigentlich nicht zu erkennen, dass sich die Störungen besonders ausprägen, als Bewegungssprünge gewissermaßen. Man muss sich das vielmehr wie eine Art Hängematte vorstellen, dass die Störungen zwar die Bewegungsschienen sind, aber dass durch aseismisches Gleiten ein ganz flacher, harmonischer Übergang zur benachbarten Scholle eintritt.

Hier sehen Sie die regionalen Horizontalbewegungen in unserem Gebiet.

(Folie: Platteninterne Verschiebungen-Tesaur2005 – Anlage 3)

Da liegen wir bei den Horizontalbewegungen im Bereich von deutlich unter 1 mm. Schauen Sie sich den Bereich des alpinen Orogens an! Da liegen wir im Faktor ein bis zwei Größenordnungen darüber. Der Grund dafür ist, dass die Kollision von den alpinen Orogenen her nur noch ganz abgeschwächt auf unseren Kontinentalblock von Eurasien einwirkt und dementsprechend nur sehr geringe Bewegungsraten vorhanden sind.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Kann es zu einer **Reaktivierung dieser Störungszonen** kommen, wenn das PSW Atdorf verwirklicht wird, also dass da mehr Bewegung aufkommt?

Herr Dr. Weber (Studer Engineering GmbH):

Ich möchte dazu anmerken, dass der Schweizerische Erdbebendienst, Herr Professor Wiemer mit seiner Gruppe, im Jahr 2013 zu dieser Thematik eine umfassende Forschungsarbeit geleistet hat. Er hat die Reaktivierbarkeit der Störungen probabilistisch analysiert und beurteilt und kommt zu dem Schluss, dass die Gefährdung, die von den Störungen ausgeht, und damit auch eine Reaktivierbarkeit mit den Bemessungsgrundlagen der Erdbebenanalyse abgedeckt sind, die von Grünthal – sprich: vom GeoForschungsZentrum Potsdam – vorliegt. Aufgrund der Störungen im Projektgebiet geht keine erhöhte Gefährdung aus.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich hatte noch nach der Summation gefragt, nach der Auswirkung eines Erdbebens auf Unter- und Oberbecken.

Herr Dr. Franzke:

Unter- und Oberbecken sind etwa 20, 25 km von dem zu erwartenden Epizentrum im Bereich von Basel entfernt. Es ist eine Frage der Dämpfung und auch des Untergrunds, wie sich ein Ereignis im Bereich von Basel auf unser Gebiet auswirken würde.

(Folie: Blockbild Südschwarzwald – Anlage 1)

Direkt dazwischen liegt der Bereich des Dinkelbergs. Dann kommt noch die Wehra-Bruchzone. Das Gebiet des Schwarzwalds, das aus sehr homogenen Kristallingesteinen besteht, ist ein Block, der sich tendenziell ganz leicht gegenüber dem Vorland anhebt. Dieser sehr homogene Block ist auch von einigen kleineren Störungen durchsetzt; das haben wir ja gesehen. Das sind die Vorwald-Störung, die Wolfrist-Störung und die Eggberg-Störung. Aber diese Störungen sind als untergeordnete Störungen im regionalen Muster zu betrachten, von denen überhaupt keine Bewegungen bekannt sind. Die Hauptbewegungsschienen liegen im Bereich des Oberrheingrabens, der Kandern-Raitbach-Störung, und klingen über den Dinkelberg-Block, in viele einzelne Segmente aufgegliedert, nach Süden aus.

Zwischen dem Unter- und dem Oberbecken würde ich keinen großen Unterschied sehen, was die seismische Gefährdung angeht. Die würde ich etwa als gleich – Herr Dr. Weber hat es eben ausgeführt –, aber als ausgesprochen gering ansehen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Bei einem Erdbeben im Oberrheintal, sagen Sie im Grunde genommen, wird sowohl am Oberbecken als auch am Unterbecken die gleiche Magnitude ankommen?

Herr Dr. Franzke:

Ja.

Herr Fritzer (IC):

Ich möchte noch eine Ergänzung aus bautechnischer Sicht dazu machen. Wir haben uns diese Restrisikosituation natürlich angeschaut. Es ist grundsätzlich zu sagen, dass es selbst bei dem Restrisiko, wenn wir ein 10 000-jährliches Erdbeben hätten und alle Absperrbauwerke, also Oberbecken und Unterbecken, betroffen wären, zu keinem Versagen der Bauwerke kommt und dass die Funktionstüchtigkeit der Bauwerke trotzdem erhalten bleibt.

Ich möchte noch zu der Summationswirkung, die wir gestern diskutiert haben, Stellung beziehen, nämlich zu der Summationswirkung von Extremereignissen. Ich habe dazu eine kurze Präsentation vorbereitet, die ich Ihnen gerne zeigen möchte.

(Präsentation: TOP 20: Sicherheit der Bauwerke – Anlage 4, Folien 1 und 2)

Ich habe Ihnen aus der DIN die notwendigen Lastfälle, die zu betrachten sind, für Staumauern und Staudämme herausgeholt und zeige sie Ihnen jetzt. Hier sehen wir die verschiedensten Einwirkungsgruppen laut DIN für die Staumauern und hier die verschiedensten Lastfälle. Wir haben alle Lastfälle bei unseren Dimensionierungen betrachtet. Man sieht, dass bestimmte Lastfallkombinationen, die gestern angesprochen worden sind, nicht zu berücksichtigen sind. So sind beispielsweise Bemessungserdbeben und Wind nicht zu berücksichtigen. Das ist aber im Sinne des Restrisikos berücksichtigt worden. Das gilt sowohl für die Staumauer als auch für die Staudämme. Auch hier sind bestimmte Lastfallkombinationen zu berücksichtigen, was wir gemacht haben. Alles darüber hinaus ist im Bereich des Restrisikos. Natürlich haben wir auch das Restrisiko bei unseren Analysen betrachtet.

Zu der gestrigen Situation möchte ich noch Folgendes erwähnen: Das ist eine Tabelle aus dem Bericht F.II, Freibord.

(Folie 4)

Hier ist die Extrembelastung bei Extremwind für den ASD I dargestellt, der gestern angesprochen worden ist. Ich glaube, Sie sehen das jetzt nur ganz schwer; das ist einfach zu klein. Deswegen möchte ich es Ihnen kurz aufzeigen. Der notwendige Freibord ohne Sicherheitszuschlag für den ASD I bei Extremwind – d. h. ein Extremwind, der alle 25 Jahre auftritt –, ist hier in der Größenordnung von 0,557 m. Wir haben, wenn wir uns erinnern, einen Freibord von 1,7 m. Das heißt, wir erfüllen die Forderung nach dem Mindestfreibord mehr als genug.

Jetzt stellt sich noch die Frage der Kombination von Lastfällen.

(Folie 3)

Hier haben wir die Diskussion von gestern notiert: hypothetische Überlagerung des Lastfalls, induzierte Wellen durch die Hangrutschmassen, Hangrutsch auf der nördlichen Seite, bei Erdbeben. Wir haben die Jährlichkeit von 2 500 Jahren angesetzt. Aber aus unserer Sicht geht die Jährlichkeit eher gegen 10 000 Jahre. Wir haben zusätzlich noch den Bemessungswind mit einer Jährlichkeit von 25 Jahren und das Stauziel, das auch, wie Herr Fink gestern betont hat, eine Ausnahmesituation ist, die einmal in 20 Jahren bei Revision stattfindet, und zwar über vier Wochen in einem Jahr. Wenn man das alles zusammenzählt, dann kommen wir auf eine Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Lastfalls von jenseits von einmal in einer Million Jahre. Das ist definitiv Restrisiko. Selbst bei Eintritt dieses Restrisikos hätten wir kurzfrequente Wellen durch den Wind, die sozusagen über den ASD I drüberschwappen. Das sind aber diskontinuierliche Belastungen, keine ständigen; die sind kurzzeitig. Auch die führen zu keinem Versagen des ASD I.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich darf jetzt noch Frau Böttinger für den BUND begrüßen.

Dann wurde bezweifelt, dass die **Bemessungsgrundlagen DIN-konform** sind. Das haben wir zum Teil schon gestern diskutiert. Ich weiß nicht, ob noch etwas dazu erwidert werden soll.

Herr Fritzer (IC):

Ich denke, wir haben das gestern ausdiskutiert. Wir haben natürlich die DIN-Normen berücksichtigt. Wir haben alle Einwirkungen nach der DIN berücksichtigt. Wir haben auch die Bemessungsfälle nach der DIN berücksichtigt und die Berechnungen nach der DIN durchgeführt. Darüber hinaus haben wir für bestimmte Bereiche, z. B. für die Hauptsperre Unterbecken, weitergehende Analysen gemacht, die nicht in der DIN geregelt sind, und dies entsprechend internationalen Richtlinien, z. B. von ICOLD, berücksichtigt. Das heißt, wir haben mehr als die DIN gemacht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann gab es vom LGRB noch Fragen zur bautechnischen Ausführung und die Frage, ob der **Einkornbeton** am Oberbecken im Hinblick auf den pH-Wert geeignet ist. Wer ist dazu sprechfähig? – Herr Ruch, möchten Sie den Einkornbeton erläutern?

Herr Dr. Ruch (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Das Thema Einkornbeton betrifft nach unserer Kenntnis nur das Oberbecken. Da ist vorgesehen, in bestimmten Bereichen Einkornbeton als Filtermaterial zu verwenden. Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es beim Verwenden von Einkornbeton – wir kennen solche Fälle – oftmals zur Erhöhung von pH-Werten kommt. Das ist der Tatsache geschuldet, dass der Einkornbeton ein haufwerksporiger Beton ist. Er hat ein hohes Porenvolumen. Gerade im Kontakt mit weichem Grundgebirgswasser sehen wir das Problem, dass die Betonbrücken, die zwischen den einzelnen Körnern bestehen, aufgelöst werden können, was in der Folge längere Zeiten erhöhter pH-Werte nach sich ziehen kann.

Die Schluchseewerk AG hat darauf hingewiesen, dass Beton im Wasserbau eingesetzt und angewandt wird; das ist vollkommen richtig. Das wissen selbstverständlich auch wir. Aber gerade Einkornbeton hat nach unseren Kenntnissen und Erfahrungen eben diese Eigenschaft. Deshalb haben wir in unserer Stellungnahme vorgeschlagen, dass die Schluchseewerk AG statt Einkornbeton einen alternativen Baustoff in Erwägung ziehen sollte.

Herr Remmert (IC):

Der Einkornbeton wird unter der Sohle eingesetzt. Dort ist ein Drainagesystem mit Kontrollgängen vorgesehen. Das ist im Grunde genommen ein geschlossenes System. Ich hatte es so verstanden, dass es bei Ihrer Anmerkung um Grundwasser ging. Das ist aber ein geschlossenes System. Das heißt, Sickerwasser, das durch die Dichtung in das Drainagesystem kommt, wird dann über entsprechende Stränge und durch den Einkornbeton in diesen Kontrollgang geleitet und von dort wieder zurück in das Becken gepumpt. Das heißt, das

Grundwasser ist eigentlich nicht davon betroffen. Deswegen hatten wir nicht die Sorge, wenn da jetzt ein bisschen die pH-Werte ansteigen sollten.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich habe Herrn Ruch so verstanden, dass er, wenn sich die Körner nicht mehr verbinden, auch ein Stabilitätsproblem sieht. Aber vielleicht war das ein Missverständnis von mir.

Herr Dr. Ruch (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Nein, das ist schon so; das sehe ich auch. Das heißt, dass sich die Zementbrücken, die dann da sind, im Zuge der Jahre auflösen werden. Der Charme, den der Einkornbeton bietet, ist, dass man ihn beim Einbau nicht verdichten muss, sondern dass er durch die kleinen Kornverbindungen klebt, die sich im Laufe der Betriebsphase letztlich auflösen. Dann haben Sie am Schluss einen Monokörper aus einer bestimmten Kornfraktion, die nicht verdichtet ist.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Welche Alternativen als Beton kämen in Betracht?

Herr Remmert (IC):

Hier sehen Sie den Plan.

(Antragsunterlage B.V Hornbergbecken II - Kontrollgang, Anschluss Sicherheitsdrainage; Grundriss, Schnitte)

Da steht jetzt nur „Filtermaterial“. Wir haben das im Plan ein bisschen offengelassen. Man könnte statt des Einkornbetons auch eine Kiesfilterpackung einbauen; das wäre überhaupt kein Problem.

Herr Dr. Ruch (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Genau. An so etwas denken wir ebenfalls. Deswegen sehen wir nicht die Notwendigkeit, dieses Problem grundsätzlich überhaupt evident werden zu lassen.

Herr Fritzer (IC):

Wir haben ähnliche Systeme beim Eggbergbecken und beim Hornbergbecken I. Wir haben dort ähnliche Fragestellungen. Wir werden das dann in ähnlicher Art und Weise wählen. Das sind Becken, die seit vielen Jahrzehnten funktionieren. Wir werden das so lösen, wie es schon gemacht worden ist. Das bedeutet, wir werden – wie Herr Remmert es gesagt hat – Filterpackungen verwenden, die nicht die Tendenz haben, dass das Korngerüst dann zusammenfällt.

Herr Dr. Ruch (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Ja, einverstanden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann gab es noch Einwendungen gegen die **bautechnische Ausführung**. Wir haben gestern Herrn Bannasch und anderen zugesagt, dass uns die Bauausführungsunterlagen mindestens sechs Monate oder noch ein bisschen länger vor der Bauaufnahme vorzulegen sind, dass wir die prüfen werden und dass es erst dann eine Baufreigabe gibt. Vielleicht könnten Sie noch auf diese Einwendung zur bautechnischen Ausführung eingehen.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Nur eine Nachfrage: War das mit der Verwendung der Kiesfilterpackung eine Ankündigung oder eine Zusage?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Von der Kiesfilterpackung hat man sich gerade wieder gelöst, so habe ich das verstanden.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Das habe ich anders verstanden.

Herr Dr. Ruch (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Ich habe es so verstanden, dass man sich von der Einkornbetonlösung verabschiedet hat und letztlich eine herkömmliche Filterpackung wählen wird.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ja. Ich glaube, da besteht zwischen Ihnen und uns Konsens.

Herr RA Dr. Sparwasser:

War das jetzt eine Zusage?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ja, das war eine Zusage. Können wir das als formale Zusage nehmen?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ja, das können Sie als formale Zusage in das Protokoll aufnehmen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut. – Wollen Sie noch etwas zur bautechnischen Ausführung sagen? Das ist immer schwierig. Ich habe schon oft Erörterungstermine zu Chemieanlagen gehabt. Dazu hat das Gesetz vorgesehen, dass alle Punkte zu erörtern sind, auch wenn die Einwender nicht da sind. Darum wäre es mir recht, wenn Sie wenigstens einige Ausführungen dazu machen könnten, auch wenn jetzt die Haupteinwender nicht da sind. Sie kennen ja die Einwendungen, die gegen die bautechnische Ausführung gemacht wurden.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Zunächst zum rechtlichen Rahmen – Sie haben es gestern schon gesagt; das ist Standard und entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts –: Dinge, die in technischen Regelwerken geregelt sind, muss man nicht in der Planfeststellung abwägend behandeln. Es reicht, wenn sie in der Ausführungsplanung gelöst werden, die Ausführungspläne vor Beginn der Bauarbeiten der Behörde zur Prüfung vorgelegt werden und die Behörde dann die Freigabe erteilt oder Änderungswünsche äußert. So, haben Sie gesagt, ist es vorgesehen. So war es auch von der Schluchseewerk AG vorgesehen. Die vielen Tausend technischen Detailprobleme, die für die Sachentscheidung am Ende nicht maßgebend sind, sondern technischen Regelwerken folgen, brauchen wir deshalb in der Planfeststellung nicht im Detail zu erörtern und abzuwägen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Giesen, wollen Sie noch etwas sagen?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ja. – Diese Frage erschließt sich mir deshalb nicht, weil es bei solchen Bauvorhaben etwas ganz Normales ist, einen anerkannten Prüfstatiker zu haben. Vor der Ausführung sämtlicher bautätigen Maßnahmen muss der Prüfstatiker seinen Stempel zur Ausführung darauf machen. Das ist nicht der einzige; da gibt es noch jede Menge. Ich weiß aus Erfahrung, wie viele Stempel notwendig sind. Es ist wahnsinnig aufwendig, die ganzen Stempel, die vor Baufreigabe und Bauausführung zusammengestellt werden müssen, bei den Tausenden von Plänen zu handhaben. Es ist ein ganz normaler Prozess, dass wir mit Prüfstatikern und Behörde ganz eng zusammenarbeiten müssen und dass wir das auch tun werden. Das ist keine Ausnahme, auch für uns nicht.

Herr Gommel (Schluchseewerk AG):

Das könnte auch auf das Thema CE-Konformitätserklärung abzielen. Es ist gute und gängige Praxis, dass man es bei größeren Vorhaben so handhabt, dass wir dann, wenn wir die ganzen Systemlieferanten für Turbine, Generator etc. zusammen haben, für die Gesamtanlage am Ende des Tages eine CE-Konformitätserklärung bereitstellen. Hierfür sind die ganzen Unterlagen der Ausführungsplanung notwendig, die wir jetzt noch nicht haben, die wir dann im Zuge des Projekts erstellen, um am Ende die CE-Konformitätserklärung vorlegen zu können.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann möchte ich das Thema **Baugrube Unterbecken, Modell, Entwässerung** ansprechen. Wir haben es zwar schon gestern gestreift. Aber könnten Sie bitte darstellen, wie Sie die Baugrube entwässern wollen?

Herr Fritzer (IC):

Herr Saurer wird Ihnen jetzt kurz die Maßnahmen zur Entwässerung der Baugrube erläutern.

Herr Dr. Saurer (IC):

Es sind verschiedene Sicherungsmaßnahmen vorgesehen. Es gibt Hangschutt, die Beckentone, mit denen etwas schwieriger umzugehen ist, und unten die Festgesteine. Im oberen Bereich der Hangschutte werden konventionelle Spritzbetonversiegelungen und -vernagelungen eingesetzt. Im Bereich der Beckentone ist vorgesehen, den Boden zum einen mit Rüttelstopfsäulen zu verbessern und zum anderen teilzuentwässern. In den Festgesteinen werden, wo erforderlich, Ankerungen eingesetzt.

Der Bereich der Beckentone ist der schwierigste Bereich. Dort haben wir diesbezüglich auch Durchlässigkeitsversuche durchgeführt, wobei man sagen muss, dass sich das im Labormaßstab nicht so verhält, wie es sich dann im Feld tatsächlich verhält. Deshalb haben wir aufgezeigt, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen, die für den Beckenton auch eine Vakuumentwässerung berücksichtigen, die Baugrube als machbar beurteilt werden kann.

Zu der effektiven Wirksamkeit der Vakuumentwässerungsmaßnahmen: Wir haben verschiedene Referenzprojekte gesucht. Allerdings ist es doch relativ herausfordernd, für diese Größenordnung Referenzprojekte zu finden, die dem eins zu eins entsprechen. Daher ist es erforderlich, dass man im Vorfeld zum Aushub der Baugrube Tests macht, inwiefern die Scherfestigkeit durch die Rüttelstopfsäulen verbessert wird und die Entwässerung tatsächlich erfolgreich ist. Dabei ist insbesondere wichtig, in welchem Abstand sich die in diesen Beckenton eingelagerten Sandlinslagen befinden. Diese beeinflussen im Wesentlichen die Entwässerbarkeit der Beckentone. Dementsprechend werden die Vakuumplanzenabstände optimiert werden können.

Das ganze Konzept basiert auf diesen drei Maßnahmen, mit denen wir aufzeigen konnten, dass die Baugrube insgesamt, was ja nur eine temporäre Bauhilfsmaßnahme ist, aus unserer Sicht machbar ist und dass im Vorfeld noch entsprechende Vorversuche erforderlich sein werden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Jetzt einmal den Worst Case gedacht, die Vakuumentwässerung funktioniert nicht. Dann besteht die Sorge, dass der Hang ins Gleiten kommt. Können Sie ihn dann anders stabilisieren?

Herr Dr. Saurer (IC):

Es gibt natürlich weitere Maßnahmen, die man dann berücksichtigend in die Planung hineinnehmen müsste. Aber aus unserer Sicht besteht Konsens darüber, dass eine Baugrube in dieser Art machbar ist.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gibt es noch Anmerkungen von den Landesgutachtern oder vom LGRB dazu?

Herr Dr. Ruch (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Wir haben in Baden-Württemberg noch keine vergleichbar große und tiefe Baugrube als praktisches Beispiel gehabt, die in Beckentonen in dieser Form angelegt worden ist. Wir sehen das Problem, dass die Beckentone, die aus Ton, Schluff und Sandlagen bestehen, von ihrem mechanischen Verhalten her sehr schwer einschätzbar sind. Wir stimmen Ihnen insofern zu, als hier umfangreiche Voruntersuchungen notwendig sind.

Was die Entwässerbarkeit betrifft, sind diese Böden ganz sicher als entwässerungsschwierig einzustufen. Uns ist in diesem Fall nicht ganz klar geworden, wie Sie die Entwässerung z. B. in Richtung der Standsicherheitsbewertung abbilden. Man hat ja dann keinen homogenen Aquifer, sondern der besteht aus einer Vielzahl von einzelnen Schichtwasserhorizonten, nämlich in Form dieser Sandlagen oder Sandlinsen. Insofern ist uns im Augenblick noch nicht ganz klar, wie beispielsweise bei den Standsicherheitsnachweisen eine einheitliche Sickerlinie angenommen werden kann.

Das Thema der Beckentone ist bautechnisch hochanspruchsvoll; darüber sind wir alle uns wohl einig. Wir haben in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Vergleichsfall für eine so ähnliche Baugrube und sehen das mechanische und auch das hydrogeologische Verhalten dieser Beckentone als problematisch an.

Herr Dr. Saurer (IC):

Wir stimmen grundsätzlich zu, dass es sicherlich einfachere Materialien gibt als die Beckentone. Mit den Rüttelstopfsäulen im vordersten Bereich wollen wir erreichen – das sieht man hier in dem berechneten Schnitt –, dass die kritischen Gleitflächen so weit nach unten gedrückt werden, dass die tatsächliche Sicherheit für die kritischen Gleitkreise steigt.

(Antragsunterlage F.XI Baugrube Hauptsperre Unterbecken, Seite 20,
Bild 8.1)

Im vorderen Bereich wird unter Berücksichtigung der Rüttelstopfsäulen eine wesentliche Entwässerung dieser Beckentone erreicht, da man im Prinzip alle Sandlinsen entwässert, zumindest im vordersten Bereich. Die Vakuumentwässerung ist in diesem Sinne eine Zusatzmaßnahme, die man zu optimieren hat und im Zuge derer man eine große Anzahl von Piezometern einbauen muss, um den Entwässerungserfolg, also das Aufbauen von den Porenwasserunterdrücken, die man dann erzeugt, beobachten zu können.

Herr Dr. Ruch (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Grundsätzlich Kenntnisnahme, aber natürlich mit dem Hinweis, dass dafür sicherlich umfangreiche Voruntersuchungen die Grundlage sein müssen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das wird dann in Nebenbestimmungen festgelegt werden, falls wir uns entscheiden sollten, das Vorhaben positiv zu bescheiden.

Herr Bürgermeister Thater (Wehr):

Das irritiert mich jetzt schon ein bisschen. Für uns als Stadt Wehr ist eine der allerwichtigsten Fragen die hundertprozentige Sicherheit – wir wissen, dass es die nicht gibt; aber ich sage es trotzdem – der Staumauer. Ich möchte laienhaft die Frage aufwerfen: Wir haben ja immer mal wieder über die Alternative Walzbetonmauer oder Erdschüttwall diskutiert. Deshalb die Frage an das LGRB: Ist in diesem Fall möglicherweise ein Erdschüttwall nicht doch die bessere Wahl?

Herr Dr. Ruch (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Die Herstellung einer Baugrube für einen geschütteten Damm hätte natürlich noch einen wesentlich größeren Aushub zur Folge als das, was im Augenblick angedacht ist. Es wäre – ich weiß nicht, um wie viel; das kann die Schluchseewerk AG wahrscheinlich besser beziffern – ein umfangreiches Mehr an Aushubmaterial zu bewältigen. Von daher ist man sicherlich zu Recht daran interessiert, das Aushubvolumen möglichst gering zu halten.

Ich möchte noch kurz auf die Walzbetonsperre zu sprechen kommen; das war ja gestern das Thema. Wir dürfen nicht übersehen – das muss man bei dieser Sache noch positiv sehen –, dass dem Walzbeton noch eine umfangreiche Vorschüttung vorgesetzt ist. Das heißt, hier haben wir eine Art Kombination aus Erdschüttdamm plus Walzbetonkern. Der hat letztlich den Grund der unglaublich größeren Massen, die dann im Untergrund auszuheben wären.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Also ist jetzt nicht die Sorge berechtigt, dass die Mauer ins Gleiten kommt; denn die soll ja, wie wir gestern mitgenommen haben, auf Fels gegründet werden bzw. im Rotliegend. Es ist wirklich nur ein Problem der Baugrube und der Sicherheit der dort Beschäftigten.

Herr Dr. Linse (Dr. Linse und Partner):

Zu der Baugrube: Das ist ein schwieriges Material; da stimme ich Herrn Ruch vollkommen zu. Auf der anderen Seite – das ist die normale Erfahrung – wird eine Spezialfirma, die vor diese Aufgabe gestellt wird, entsprechende Vorschläge machen. Ich bin sicher, dass es auch andere Methoden gibt, diese Baugrube zu sichern. Die Größe der Baugrube ist durch den Arbeitsraum vorgegeben, den man für die Mauer braucht. Bei einem Damm, den man da bauen würde, müsste ein riesiger Aushub gemacht werden, der bei diesen topologischen Gegebenheiten wahrscheinlich gar nicht möglich wäre.

Herr Dr. Conrad (IC):

Noch einmal zu dem Thema Wahl des Sperrenbauwerks. Die Wahl für die RCC-Mauer hat insbesondere den Grund, dass eine minimierte Baukubatur für dieses Bauwerk dargestellt werden kann unter den Randbedingungen, die wir vorfinden. Die RCC-Technologie oder Walzbetontechnologie ist unter dem Aspekt gewählt worden, eine möglichst kurze Bauzeit darzustellen. Damit minimieren sich natürlich auch die Auswirkungen nach außen. Das heißt, die Wahl dieses Sperrentyps hat den Vorteil der kurzen Bauzeit und der Minimierung des

Eingriffs in die Umwelt dadurch, dass man zum Bau des Bauwerks ein geringeres Materialvolumen braucht. Wie eben schon dargestellt, kann dadurch die Baugrube im Vergleich zu dem Schüttdamm klein gehalten werden. Das sind die Kriterien.

Sicherheitstechnisch gibt es keine Unterschiede zwischen diesen beiden Sperrtypen. Das Sicherheitsniveau – das hat Herr Dr. Linse schon gestern dargelegt – für beide Sperrtypen ist dasselbe. Die Planungen laufen in die gleiche Richtung. Das heißt, aus dem Erdschüttdamm schöpft man auch sicherheitstechnisch keine besonderen Vorteile.

Herr Dr. Wittke:

Das ist zwar nicht mein Thema. Aber vorhin ist die Frage gestellt worden, ob die Vakuumanlage ausfallen kann. Man stellt üblicherweise ein Dieselaggregat zur Verfügung, falls die öffentliche Stromversorgung ausfällt, damit dies gegebenenfalls in Aktion tritt. Das ist bei großen Vakuumentwässerungen üblich, damit die Funktionsfähigkeit während des Baus gegeben ist.

Herr Fritzer (IC):

Gestern ist von der BI die Empfehlung aus der DIN angeführt worden, dass bei einer Erdbebengefährdung prioritär Schüttdämme zu verwenden seien. Ich habe den Auszug aus der DIN hier und möchte Ihnen ganz kurz zeigen, was da noch drinsteht.

(Präsentation: TOP 20: Sicherheit der Bauwerke – Anlage 4, Folie 5)

Ich lese Ihnen das einfach einmal vor:

„Bei der Wahl der Art des Absperrbauwerkes sind neben den entscheidungserheblichen Untergrundverhältnissen an der Sperrstelle auch wirtschaftliche und gestalterische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Staudämmen sollte insbesondere in erdbebengefährdeten Gebieten der Vorzug gegeben werden und in solchen Fällen,“

– das ist jetzt wichtig –

„wenn die Dammbaustoffe in örtlicher Nähe der geplanten Stauanlage (in der Regel im Stauraum) in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.“

Das ist eine Empfehlung; das ist nicht bindend.

Wir sind weiter gegangen und haben uns unterschiedliche Systeme von Absperrbauwerken für diesen Sperrenstandort angeschaut. Wir haben uns diese ganzen Fragen selbst gestellt, Alternativen verglichen und auch bewertet.

Ein wesentlicher Punkt – dies haben wir schon gestern angesprochen –, warum hier eine Schwergewichtsmauer und nicht ein Damm gewählt worden ist, ist nicht nur die Baugrube – die wäre bei einem Dammbauwerk erheblich größer –, sondern natürlich auch das Material für die Erstellung des Dammes. Wir haben für den Damm nicht so viel Material aus dem Untertagebau zur Verfügung. Das heißt, wir müssten einen Seitensteinbruch – oder was auch immer – mit zusätzlichen Transporten und zusätzlichen Logistikproblemen erschließen. Auch aus dieser Sicht ist die Walzbetonmauer oder die Schwergewichtsmauer sinnvoll.

Die Randbedingungen wie Gründungen, Belastungen, Bautechnologie, Logistik – das hat Herr Conrad angeführt –, Menge und Qualität der Baustoffe, Bauzeit, Umweltauswirkungen und letztlich auch die Wirtschaftlichkeit haben ergeben, dass die Walzbetonmauer eindeutig die beste Lösung ist.

Hinsichtlich der Risikobetrachtung des Erdbebens – auch das steht in der Empfehlung – sind die Lösungen gleichwertig. Das haben wir auch nachgewiesen.

Herr RA Bannasch:

Das greift jetzt vielleicht ein bisschen dem Wasserthema vor. Aber mich würde etwas zum Baugrubenwasser interessieren. Wenn die Untergrundverhältnisse schwer planbar sind, mit welchen Risiken sind die Prognosen zu den anfallenden Wassermengen versehen? Wie ist die Behandlung des Baugrubenwassers vorgesehen? Was passiert damit?

Herr Fritzer (IC):

Das behandeln wir an einem anderen Tag, nämlich wenn es um Wasser geht. Aber ich kann kurz darauf antworten. Sämtliches Wasser, das da ankommt, wird in einer Wasseraufbereitungsanlage gereinigt.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Die Kollegen, die dieses Thema bearbeitet haben, sind jetzt nicht hier. Deswegen würde ich darum bitten, dass wir das an dem passenden Tag besprechen.

Aber ich kann Ihnen sagen: Die Bauwasserbehandlung im Bereich Unterbecken muss auch große Mengen an Niederschlagswasser usw. verarbeiten. Deswegen ist der Anfall von Sumpfungswasser aus der Baugrube schlussendlich ein relativ untergeordneter Anteil an der Gesamtwassermenge, die der Bauwasserbehandlung im Bereich Unterbecken zugeführt wird. Auch wenn hier eine prozentual erhebliche Abweichung entstehen würde, würde das für die Bauwasserbehandlung insgesamt keine Rolle spielen. Ich kenne jetzt keine genauen Zahlen. Fiktiv: Wenn statt 10 dann 15 l kommen, dann macht das nichts, wenn wir 600 l pro Sekunde Bauwasserbehandlung vorhalten. Das nur für die Größenordnung. Die genauen Zahlen kann man dann am Samstag oder Montag nachreichen, wenn das auf der Tagesordnung steht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wohin erfolgt die Einleitung?

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Das behandelte Bauwasser wird schlussendlich über die Restentleierungsleitung in den Rhein eingeleitet.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut. – Dann hätte ich noch das Thema **Felsmechanik der Untertagebauwerke**. Könnten Sie kurz darstellen, wie Sie die Stabilität der Kavernen und all dies gewährleisten?

Herr Fritzer (IC):

Herr Dr. Saurer hat sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt und kann kurz darüber berichten.

Herr Dr. Saurer (IC):

Für die relevanten Bereiche der Untertagebauwerke wurden vorstatische Untersuchungen gemacht, die aufzeigen, dass die Stabilität und die Machbarkeit gegeben sind. Es wurden insbesondere die Kavernenbereiche untersucht, dann die Unterwasserstollen im Bereich der kritischen Querschnitte, d. h. in den Störzonen und im Nahbereich zum Wasserschloss. Auch für die Druckstollen wurden Machbarkeitsuntersuchungen durchgeführt. In allen Fällen wurde aufgezeigt, dass die Machbarkeit mit den vorgesehenen Stützmaßnahmen gegeben ist.

Die dazu herangezogenen Felskennwerte wurden anhand von Untersuchungen, welche im Sondierungsstollen durchgeführt wurden, abgeleitet und auch mit den zuständigen Landesgutachtern abgestimmt, sodass die Machbarkeitsuntersuchungen, aufbauend auf einer abgestimmten Grundlage, durchgeführt wurden.

Vielleicht kann man einmal ganz kurz ein Bild vom Bereich der Maschinenkaverne mit dem Unterwasserstollen zeigen.

(Antragsunterlage F.XIV Felsmechanik Untertagebau, Seite 18,
Bild 4.1)

Hier sehen Sie den Überblick über die geplanten Stollen im Kavernenbereich. Auf der rechten Seite kommen die zwei Druckschächte nach unten. Hier haben wir die Maschinen- und Trafokaverne, den Unterwasserstollen, der nach unten links weg geht, und das Wasserschloss mit den zwei achtförmigen Ausbrüchen.

Wie gesagt: Für alle wesentlichen Bauteile und kritischen Querschnitte wurden Machbarkeitsuntersuchungen und statische Berechnungen auf der Basis von abgestimmten und untersuchten Felskennwerten durchgeführt. Natürlich werden die Kennwerte und Datenbanken

im Zuge der Ausführung um die neuen Erkenntnisse ständig erweitert und im Zuge der tatsächlichen Auffahrung auch die Stützmaßnahmen weiter durchgeplant.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gibt es noch Anmerkungen vom LGRB oder von den Landesgutachtern dazu?

Herr Dr. Wittke:

Sie liegen ja schriftlich vor. Insofern brauche ich die wohl nicht zu wiederholen. Ich kann aber etwas dazu sagen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Sie können das ruhig sagen. Wir haben bis zur Kaffeepause noch fünf Minuten Zeit.

Herr Dr. Wittke:

Ich hatte das Glück, die Kaverne Wehr seinerzeit mitzuplanen, die schon in Betrieb ist, und kenne mich im Gebirge im Südschwarzwald im Granit und Gneis ganz gut aus. Ich kann dazu sagen, dass die Kennwerte sicher sorgfältig bestimmt wurden. Wir stimmen mit den E-Modulen überein, die zugrunde gelegt werden.

Wir sind allerdings etwas anderer Meinung, was die Primärspannung anbelangt. Das ist auch dokumentiert worden. Die Spannungen, die in dem Gebirge vorhanden sind, sind unserer Meinung nach von Ihrer Seite etwas zu ungünstig angenommen worden. Wir sind der Meinung, dass aufgrund der Versuchsart, die durchgeführt wurde, die sehr kleine Maßstäbe hat und deshalb eine große Streuung bringt, die Primärspannungsmessungen im Ergebnis nicht so zuverlässig sind. Wir sind aber der Auffassung, dass das günstiger ist und dass man das von der Sicherung günstiger gestalten kann.

Wenn man Felsmechanik, Primärspannung und E-Modul betrachtet, dann sind die wesentlichen Elemente für die Standsicherheit der Untertagehöhlräume die Störungen und die durchgehenden Großklüfte; dies klingt schon an. Diese sind parallel zur Kavernenachse angenommen. Das ist unserer Meinung nach zu ungünstig. Man sollte das im weiteren Verlauf der Studien räumlich betrachten. Dann kommt man, was die Sicherungsmaßnahmen anbelangt, wirtschaftlicher hin.

Mit anderen Worten: Die Sache liegt deutlich auf der sicheren Seite, was die Nachweise anbelangt, und lässt sich im weiteren Verlauf der Untersuchungen und der Planungen wirtschaftlicher gestalten. Ich glaube, darin stimmen wir überein.

Was die Abdichtungsmaßnahmen anbelangt, so sind die heute, glaube ich, nicht das Thema.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Nein.

Herr Dr. Wittke:

Das ist dann für Samstag vorgesehen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ja.

Herr Dr. Wittke:

Das wird ein kurzer Kommentar, ist aber auch schon schriftlich ausgetauscht worden. Ihre Antworten dazu haben Sie gegeben, dass Sie das im weiteren Verlauf der Planungen vertiefen und dass Sie die Untersuchungen weiterführen wollen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank, Herr Professor Wittke.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir jetzt eine Kaffeepause bis 11 Uhr machen, dass wir dann die Punkte Freileitung, Abstimmung der Baumaßnahmen mit Infrastrukturinhabern und abfallrechtliche Anforderungen vorziehen, dann in die Mittagspause gehen und heute Nachmittag die Anlagensicherheit, Störfälle, Arbeitsschutz usw. besprechen.

Herr RA Bannasch:

Herr Gantzer, wir versuchen gerade, unsere Brandschutzleute ein bisschen vorzeitiger herzubringen, damit wir vielleicht im Interesse aller früher zu Potte kommen. Wir koordinieren das dann, wenn wir es schaffen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut. – Jetzt gehen wir bis 11 Uhr in die Kaffeepause.

(Unterbrechung von 10:34 bis 11:04 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir fahren fort mit dem Thema

Freileitung.

Es besteht die Besorgnis, dass bei **Extremereignissen die Standsicherheit** der Freileitung nicht mehr gegeben sei.

Herr Fritzer (IC):

Wir haben uns die Freileitung natürlich angeschaut.

(Antragsunterlage B.XII Freileitung, Seite 6, Abbildung 1)

Wir haben bei der Freileitung die vierte Traverse, die ergänzt wird, bei der die Seile drangehängt werden. Die Masten waren schon ursprünglich auf diese Situation ausgelegt. Wir ha-

ben bei den verschiedenen Masten verschiedene Verstärkungsmaßnahmen vorgesehen. Das fängt damit an, dass der Mast selbst, aber auch die Fundamente verstärkt werden. Das ist berücksichtigt worden. Natürlich werden auch die entsprechenden Lasten nach der DIN für die Detailbemessung berücksichtigt.

Herr Morgenegg kann Ihnen noch mehr im Detail dazu erläutern.

Herr Morgenegg (IC):

Die Leitung wurde seinerzeit für vier Stromkreise bewilligt, aber nur für den Betrieb mit zwei Stromkreisen gebaut. Die Tragwerke wurden jedoch bereits für einen späteren Betrieb mit vier Tragwerken ausgelegt.

In der Zwischenzeit sind verschiedene Normen angepasst worden. Die müssen selbstverständlich eingehalten werden, deswegen die Nachrechnung der Tragwerke und die Verstärkungsmaßnahmen, die an den Tragwerken und an den Fundamenten vorgesehen sind.

Eine Verstärkung an diesen Tragwerken ist optisch nicht sichtbar. Grundsätzlich werden dort Winkelprofile, Stahlprofile durch etwas dickere, kräftigere Stahlprofile ersetzt. Das optische Erscheinungsbild, mit Ausnahme der zusätzlichen vierten Traverse, die montiert werden muss, bleibt dasselbe.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Spätestens im Rahmen der Bauausführung wird durch entsprechende Unterlagen und Prüfberichte der Nachweis zu führen sein, dass das statisch sicher ist.

Herr Morgenegg (IC):

Richtig. Eine Entwurfsstatik in diesem Sinne ist im Projektablauf nicht nötig und wird nachher im Rahmen der Ausführungsplanung vorgenommen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gibt es Anmerkungen zu diesem Punkt? – Ich sehe keine. Dann können wir uns dem nächsten Punkt zuwenden:

Abstimmung der Baumaßnahmen mit Infrastrukturinhabern

Es gab zahlreiche Stellungnahmen von Infrastrukturinhabern, seien es irgendwelche Leitungsinhaber, sei es die Bahn oder die Straßenbauverwaltung. Können Sie eine generelle Zusage machen, Herr Fritzer?

Herr Fritzer (IC):

Wir haben diverse Maßnahmen geplant, die Infrastrukturbetreiber beeinflussen werden. Es geht um Leitungen der Infrastrukturbetriebe. Es geht aber auch um Straßen. Bei Kenntnis, was auf den einzelnen Straßen genau gemacht wird, wird natürlich eine Abstimmung mit den

Infrastrukturunternehmen erfolgen. Die Bauabläufe und auch die Maßnahmen werden im Detail abgestimmt. Es werden Kreuzungsvereinbarungen getroffen. Zudem wird festgelegt, was zu tun ist. Die Maßgaben, die dabei herauskommen, werden in der Bauabwicklung umgesetzt. Also: Es besteht ein Bedarf an Abstimmungen, und das wird auch durchgeführt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Kann man das als formale Zusage werten?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ja, das können Sie machen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Danke schön. – Gibt es noch Punkte, die unter diesem Blickwinkel noch angesprochen werden sollen?

Herr RA Bannasch:

Mich würde interessieren, wie weit in der Bauphase für die Baustelleneinrichtungsf lächen, Personal etc. auf Trinkwasser der Stadt Wehr zurückgegriffen wird, ob Sie an die Trinkwasserversorgung anschließen oder ob Sie auf den Baustelleneinrichtungsf lächen mit Lastwagen, Containern und Ähnlichem arbeiten wollen.

Herr Fritzer (IC):

Wir haben das schon letzte Woche diskutiert bzw. angeführt. Es gibt eine Einwendung hinsichtlich des Anschlusses in Krotmatt an die Trinkwasserversorgung und in Bezug auf die Abwasserleitung. Diese Baustelle wird dort an das Trinkwassernetz angeschlossen; das ist geplant.

Zu den anderen Bereichen bitte ich Herrn Böheim, etwas dazu zu sagen, wie dort die Trinkwasserversorgung erfolgen wird.

Herr Böheim (IC):

Auch in den anderen Hauptbaufeldern wird jeweils angeschlossen, was die Abwassersituation betrifft. Die Trinkwasserversorgung wird auch für die Sanitäreinrichtungen sichergestellt. Die Hauptfläche ist aber in Krotmatt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Damit ist auch diese Frage beantwortet. – Dann kommen wir zum nächsten Punkt:

Abfallrechtliche Anforderungen an Deponie, Bodenlager, Langzeitlager

Herr Giesen, müssen Sie sich umgruppieren?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ja, oder jedenfalls die zwei richtigen Kollegen holen, die jetzt dazukommen. Wenn Sie uns drei Minuten geben, dann kommen die dazu. – Danke.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir haben heute die Zeit. – Sie sind jetzt sprechfähig, gut.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Nein, eben nicht. Die Herren Osberghaus und Stehlik von HPC sind für diesen Punkt von unserer Seite vorgesehen. Wir haben nicht damit gerechnet, dass das so schnell geht. Wir suchen die beiden Herren.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Aber sie sind hier in der Halle?

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Ja, die sind schon seit heute Morgen um halb neun hier.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Aus meiner Sicht geht es primär um eine rein juristische Frage, nämlich wie die Langzeitlager abfallrechtlich einzustufen sind, ob sie unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen oder nicht. Das ist mal wieder eine der offenen Rechtsfragen. Die Kommentierungen, insbesondere was naturbelassen ist, sind strittig. Unter diesem Gesichtspunkt sollten wir das vielleicht zunächst diskutieren. Herr Dolde, könnten Sie bitte Ihre Gegenäußerung darstellen?

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Die Frage ist: Sollen wir erst einmal darstellen, wo die liegen und was es damit auf sich hat, oder gleich in die Rechtsfrage einsteigen? – Ich glaube, wir steigen gleich in die Rechtsfrage ein, wie Sie es angesprochen haben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ja.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Die Frage ist in der Tat: Gilt für die Langzeitlager das Abfallgesetz, ja oder nein? Wir haben eine Bestimmung in § 2 Abs. 2 Nr. 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Darauf war der Antrag gestützt. Es geht um die Bodenlager am Hornbergbecken II, und es geht um die drei Langzeitlager am Unterbecken.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz „nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwe-

cke verwendet werden“. In ihrem natürlichen Zustand verwendet werden die Bodenlager am Oberbecken. Dort wird nichts geändert, dort wird nichts beigemischt. Dort wird so gelagert, wie der Aushub anfällt. Dasselbe gilt für die Langzeitlager 2 und 3.

Etwas anders ist es nach nochmaliger Prüfung – das war ja auch eingewandt worden – für das Langzeitlager 1. Das dort gelagerte Material wird teilweise als Zuschlagstoff für die Herstellung des Betons für die Sperre verwendet. Die überwiegende Meinung in der Literatur geht davon aus, dass dann, wenn ich das Material mit anderen Materialien vermische, § 2 Abs. 2 Nr. 11 nicht anzuwenden ist, weil das Material nicht in seinem natürlich Zustand für Bauzwecke verwendet wird. Die Vermischung führt dazu, dass diese Bestimmung nicht anzuwenden ist.

Im Ergebnis, meinen wir allerdings, ändert sich daran nichts, weil das Material, um das es geht, eine Teilmenge des Langzeitlagers 1, ein Nebenprodukt im Sinne von § 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist. Die dort genannten Nebenprodukte fallen ebenfalls nicht unter das Abfallrecht, sodass sich im Ergebnis auch für das Langzeitlager 1 nichts anderes ergibt. Nur der Paragraph, der dazu führt, ist ein anderer als bisher in den Antragsunterlagen dargestellt.

Was sind Nebenprodukte im Sinne des § 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes? Das sind Stoffe, die bei einem Herstellungsverfahren anfallen, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist. Das ist bei den Baumaßnahmen der Fall. Der Zweck der Baumaßnahme besteht nicht darin, den Aushub zu produzieren, sondern ein Bauwerk herzustellen.

Voraussetzung ist weiter, dass der Stoff weiter verwendet wird. Das ist der Fall. Er wird als Zuschlagstoff bei der Betonherstellung verwendet.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist. Die einzige Vorbehandlung, die hier stattfindet, ist das Sichten und Sieben nach Korngrößen, um es als Betonzuschlagstoff verwenden zu können.

Die nächste Voraussetzung ist, dass der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird. Ich denke, das ist bei der Durchführung der Baumaßnahmen der Fall.

Schließlich muss die Weiterverwendung rechtmäßig sein. Da ist dann eine Frage, die Genehmigungsfähigkeit der Transportbetonanlage herzustellen.

Wir sehen also kein Problem, dass die als Zuschlagstoffe dort nicht verwendet werden können.

Kurz zusammengefasst: Das Ergebnis ist das gleiche wie bisher. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist nicht anwendbar. Damit ist auch die Deponieverordnung nicht anwendbar. Damit fällt dies nicht unter die entsprechenden Tatbestände im Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige Anlagen, weil die jeweils voraussetzen, dass es sich um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, also um Stoffe und Materialien, für die das Kreislaufwirtschaftsgesetz anzuwenden ist. Daran fehlt es aus den genannten Gründen.

Das in aller Kürze.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Auch der Begriff des Nebenprodukts ist in der Rechtsprechung noch nicht vollständig konturiert. Insofern stellt sich für uns die Frage, ob es sich jedes Mal, wenn eine Weiterverwendung gesichert ist, schon um ein Nebenprodukt handelt. Man kann unter Umständen auch die Frage stellen, ob es überhaupt einen Entledigungswillen gibt. Den sehen wir im Moment auch noch nicht, weil der Stoff weiter verwertet werden soll.

Wie gesagt: Das mit dem Naturbelassenen und dem Vermischungsverbot sehen die Kommentare so, dass letztlich das Vermischungsverbot sichergestellt werden soll. Sie sagen, jetzt liegt auch eine Vermischung vor, wenn man das in Beton einbaut. Das kann man natürlich auch infrage ziehen; denn das Vermischungsverbot hat eigentlich zum Ziel, dass es nicht zulässig ist, irgendeine Stoffbelastung in einem Material zu verdünnen, um es dann wieder verwenden zu können. Das ist hier nicht der Fall, sondern hier wird im Grunde genommen das gebrochene und glasierte Material eingebaut und muss zu diesem Einbau mit dem Beton vermischt werden. Das ist eine Rechtsfrage, die wir entscheiden müssen, über die wir uns eines Tages vielleicht auch gerichtlich auseinandersetzen werden.

Darüber, wo die Lager liegen, gerade die Langzeitlager, können Sie gerne eine Übersichtskarte zeigen.

Herr Fritzer (IC):

Hier sehen Sie den Lageplan des Unterbeckens.

(Folie: Ergänzende Präsentation Lager – Anlage 5)

Darin sehen Sie auch das Langzeitlager 1. Hier sind die Langzeitlager 2 und 3.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Entscheidend wird aus meiner Sicht materiell auch sein – Sie brechen ja das Gestein und schaffen damit eine größere Oberfläche –, ob man einen starken Arsenaustrag erwarten muss und was das dann hinsichtlich der Flächen und des Grundwassers bedeutet. Das müsste man sich noch näher anschauen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Das sind dann Fragen zu den Rechtsmaterien Arsen und Grundwasser, aber keine spezifisch abfallrechtlichen Fragen. Darüber sind wir uns einig.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das ist einfach, um materiell sicherzustellen, dass das Grundwasser nicht gefährdet wird – dann kann man es gern noch diskutieren – und dass man auch keine Bodengefährdung hat. Das können wir dann bei den jeweiligen Schutzgütern machen.

Gibt es noch Anmerkungen zu diesem Thema?

Herr RA Dr. Sparwasser:

Hat man sich Gedanken darüber gemacht, wenn das Abfallrecht anwendbar wäre, was wir ja vertreten, welche Konsequenzen das hätte? Würden Sie die Anforderungen der Deponieverordnung erfüllen?

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Selbstverständlich hat man sich Gedanken darüber gemacht, ob die Anforderungen erfüllt werden oder nicht. Das ist ja gerade die Schlüsselfrage. Wenn es Abfall ist, dann bin ich im Deponierecht und muss die Anforderungen der Deponieverordnung erfüllen. Wir haben ausführlich dargelegt, dass das nach unserer Auffassung nicht der Fall ist und dass deswegen die Anforderungen nicht erfüllt werden müssen, aber auch nicht erfüllt werden.

(Herr RA Dr. Sparwasser: Und auch nicht erfüllt werden können!)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Doch. Man müsste dann eben eine DK I wie im Schindelgraben bauen.

Herr Osberghaus (HPC):

Ich darf dazu klarstellen: Es geht da auch um den Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. Das heißt, da kann keine Verschlechterung entstehen. Deswegen bräuchten wir da keine Abdichtungen.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Das wollte ich eben erläutert haben: Was ist der Sicherheitsgewinn, den Sie uns jetzt schuldig bleiben? Wenn wir im Ergebnis dazu kämen, dass es eigentlich nichts ausmacht, dass die Gefährdung gar nicht verringert werden kann oder warum sie nicht verringert zu werden braucht, dann muss man sich gar nicht mehr über die rechtliche Bewertung unterhalten. Aber im Moment habe ich den Eindruck, dass man uns ein Stück Sicherheit vorenthält, das man eigentlich bringen könnte.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich weiß nicht, woher Sie das nehmen, einen Sicherheitsgewinn zu bringen. Wir halten uns an den rechtlichen Vorschriften fest. Wir reden über die Frage: Fällt das unter das Abfallrecht und unter die Deponieverordnung, ja oder nein? Es fällt nicht darunter. Natürlich könnte ich, wenn ich wollte, die Deponieverordnung anwenden. Das ist aber ein nutzloser Aufwand, der nichts bringt, und es ist nicht erforderlich. Deswegen müssen wir uns nicht über die Erfüllung von Anforderungen unterhalten, die es gar nicht gibt.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Es war klar, dass Sie das antworten, Herr Dolde. Deswegen ging meine Frage auch gar nicht an Sie, sondern an Herrn Osberghaus. Sie sagen, es sei rechtlich nicht gefordert. Aber ich frage: Wäre es rechtlich gefordert, was würde sich ändern? Ich wollte von Herrn Osberghaus hören, was bei Anwendung der Deponieverordnung zusätzlich an Sicherheit zu gewinnen ist. Noch einmal: Das ist keine juristische Frage.

Herr Osberghaus (HPC):

Wir würden dann Ausnahmen beantragen, genauso wie bei den Bodenlagern, weil bestimmte Abdichtungen nicht erforderlich sind. Dann würde sich de facto nichts ändern. Es wäre im ersten Anlauf, wenn man nur die Deponieverordnung durchliest, ohne Ausnahmen beantragen zu wollen, nötig, eine Oberflächen-, eine Basisabdichtung zu errichten. Aber das wäre de facto völlig sinnlos, weil Gleiches zu Gleichem umgelagert wird. Weil das sinnlos wäre, würde man Ausnahmen beantragen. Man würde sie genehmigt bekommen. Davon gehe ich aus.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Frage ist: Gleiches zu Gleichem – der Nachweis ist noch nicht geführt, nur generell. Wir haben aus dem Sondierstollen schon viele Haufwerke beprobt. Es ist eine große Spannbreite an Arsen drin. Wir haben Arsenbelastungen sicherlich auch hier in der Region, auch im Haselbecken. Aber wie sich das unter Bodenschutzgesichtspunkten in Bezug auf den Beckenton darstellt, das weiß ich nicht, ob der auch hohe Belastungen aufweist oder nicht. Das ist die Frage, die dann zu prüfen wäre, wenn man zu dem Schluss käme, es sei doch das Abfallrecht anzuwenden.

Herr Osberghaus (HPC):

Wir haben ja den Nachweis geführt, dass die Eluatgehalte des Materials, das wir dort ablagern, geringer sind als die Arsengehalte im Grundwasser. Damit ist nachgewiesen, dass es zu keiner Verschlechterung kommt. Das ist Thema am Samstag, wenn es um das Grundwasser geht. Wir sind jetzt de facto bei der gleichen materiellen Betrachtung wie bei der Frage: Kann Arsen in das Grundwasser gelangen? Wir haben nachgewiesen: Nein, es kann zu keiner Verschlechterung kommen, weil die Eluatgehalte des abzulagernden Materials kleiner sind als diejenigen im Grundwasser, also mehr als der Faktor 3 kleiner.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gibt es noch Fragen zu diesem Punkt? – Das sehe ich nicht.

Jetzt können wir eine schöne Mittagspause machen. Heute läuft es mal wieder unerwartet schnell. Ich schlage Ihnen vor, dass wir spätestens um 12:45 Uhr wieder fortfahren. Ich weiß nicht, wann die Kollegen kommen. Die Kollegen vom Landesbergamt sind losgefahren und werden gegen 12:30 Uhr eintreffen. Insofern fahren wir um 12:45 Uhr fort. Jetzt gehen wir in die Mittagspause. Dann können wir noch ein bisschen die Sonne genießen und hoffentlich wieder etwas Gutes essen.

(Unterbrechung von 11:26 bis 12:49 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich bitte Sie, Platz zu nehmen, damit wir fortfahren können. – Wir kommen jetzt zum Thema

Anlagensicherheit (Brandschutz, Explosionsschutz, Störfälle, Arbeitsschutz)

Nachdem Herr Bürgermeister Thater nur noch einen begrenzten Zeitrahmen hat, möchte ich das Thema **Örtliche Feuerwehren** vorziehen. Die Stadt Wehr hatte dazu einige Fragen und Bedenken.

Wir machen aber kurz erst noch eine Vorstellungsrunde, weil die Zusammensetzung ein bisschen anders ist. Herr Böttinger, wenn Sie beginnen würden, sich vorzustellen.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Mein Name ist Dieter Böttinger. Ich vertrete den BUND und die BI.

Frau Böttinger (BUND):

Inge Böttinger, BUND.

Herr Kikillus (Freiwillige Feuerwehr Stadt Wehr):

Friedemann Kikillus, ehemaliger Stadtkommandant der Feuerwehr Wehr.

Herr Bibbo (Freiwillige Feuerwehr Stadt Wehr):

Nicola Bibbo, Feuerwehrkommandant der Stadt Wehr.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann darf ich noch die Neuen auf der Seite der Träger öffentlicher Belange bitten, sich vorzustellen.

Herr Paaßens (Regierungspräsidium Freiburg):

Ralf Paaßens, Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, dort für den Bereich Arbeitsschutz, Immissionsschutz und ähnliche Dinge zuständig.

Herr Pauls (Regierungspräsidium Freiburg):

Marco Pauls, ebenfalls Landesbergdirektion, Bereich Tunnelbau, Hohlraumbau, Untertage, Arbeitsschutz.

Frau Dr. Ziethe (Landratsamt Waldshut):

Friederike Ziethe von der Gewerbeaufsicht, Amt für Umweltschutz.

Frau Silberzahn (Landratsamt Waldshut):

Christiane Silberzahn, Amt für Umweltschutz, Altlasten, Gewerbeaufsicht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Auf der Antragstellerseite sehe ich jetzt niemand Neuen. – Dann können wir in die Thematik einsteigen.

Herr RA Bannasch:

Wir würden gerne mit dem Brandschutz und der Betriebsphase anfangen und die Bauphase dann im zweiten Teil besprechen. Wir haben uns das so vorgestellt, dass die Vorhabenträgerin kurz ihr Brandschutzkonzept für die Betriebsphase erläutert und dabei insbesondere auch darauf eingeht, in welchen Punkten und in welcher Form sie den Bedarf sieht, dass die Feuerwehr der Stadt Wehr dort Brandschutz leistet, welche Konsequenzen das für die Qualifikation und für die Ausrüstung der Feuerwehr hat. Im zweiten Schritt sollten wir darüber sprechen, wie wir das konkret regeln, d. h. in welchen Schritten festgelegt wird, was gegebenenfalls an Material angeschafft wird und wie die Kostenersatzsituation aussieht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Giesen, müssen Sie wieder umgruppieren?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Nein, wir sind sprechbereit, und ich kann auf die Frage eingehen.

Ich möchte das herumdrehen und zuerst nicht den Betrieb, sondern die Bauphase ansprechen, weil die auch als Erstes kommt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Jetzt ist aber die Betriebsphase angesprochen.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ich werde das nur generell machen. Dann kann unser Experte, Herr Graf, darauf eingehen. Aber da wir ein generelles Statement machen, das uns allen weiterhilft, werden wir jetzt darüber diskutieren.

Der Punkt ist relativ einfach. Es ist üblich, dass man das so handhabt. Gerade beim Thema Atdorf-Bau ist es absolut üblich, dass die Mineure, die auf der Baustelle sind, Untertagebau,

Oberbecken und Unterbecken, auch eine Feuerwehrausbildung haben. Grundsätzlich – das möchte ich jetzt genau so darstellen – werden während der Bauzeit die Brandbekämpfung, sonstige Sachen, die auf der Baustelle sind – sollte ein Ölfass umkippen oder, oder, oder; das kann ja alles möglich sein –, vonseiten des Auftraggebers über dessen Auftragnehmer sichergestellt und auch ausgeführt.

Kommen wir zu dem Zeitpunkt des Betriebs. Dazu kann Herr Graf gleich ergänzen. Es ist ganz toll – ich finde es auch praktisch –, dass die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wehr schon während der vergangenen Jahre diese Feuerwehrleistungen ausgeführt hat. Vielleicht sage ich es jetzt ein bisschen pauschal, kann es aber auch konkretisieren: Wir werden das, was die Feuerwehr und die Schluchseewerk AG jetzt als Leistungen haben – sprich: Ausbildung, Gerätschaften usw. –, wie es in der Vergangenheit mit der Stadt Wehr getätigt worden ist, auch in Zukunft machen. Wir werden von diesen Sachen, wenn es seitens der Stadt Wehr nicht unbedingt geändert werden soll, nicht abgehen müssen.

Jetzt kann Herr Graf die Frage direkt beantworten, wie das Ganze im eigentlichen Brandschutzkonzept während des Betriebs aussieht.

Herr Graf (BDS):

Wir haben vor sechs Jahren mit der Erstellung des Brandschutzkonzepts für den Betrieb begonnen. Das Brandschutzkonzept wurde als risikobezogenes Konzept erstellt und erarbeitet. Das will heißen, dass wir sämtliche Bereiche der beplanten Anlage auf die relevanten Risiken hin untersucht haben. Dazu gibt es einerseits die Risikozonenpläne und andererseits die Risikobewertung. Daraus abgeleitet haben wir dann die baulichen, die technischen und letztlich auch die organisatorischen Maßnahmen. Das schriftliche Konzept wird auch durch die Brandschutzpläne ergänzt, in denen die Maßnahmen eingetragen sind. In diesem Sinne ist das in verschiedenen Stufen der Erarbeitung zu dem geworden, was Ihnen heute vorliegt.

Wir haben einen langen Bearbeitungszeitraum. Es kann sein, dass die eine oder andere Vorschrift, die 2011 noch Gültigkeit hatte, zwischenzeitlich überholt ist. Aber im Grundsatz des Konzepts wird das höchstens marginale Auswirkungen auf die vorgeschlagenen Maßnahmen haben.

Wenn konkrete Fragen sind, dann bitte ich Sie, diese gleich zu stellen; denn ich glaube, es hat keinen Sinn – dies liegt auch außerhalb der zeitlichen Möglichkeiten –, das Konzept im Detail durchzugehen.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Ich habe eine Frage zu der Bewertung des Risikokonzepts. Ich stelle fest, dass die Umweltauswirkungen dieser Risikobeurteilung überhaupt gar nicht erwähnt wurden. Es wurden die Betriebsunterbrechungen und der Personenschutz angesprochen. Auch der Sachwertschutz wurde angesprochen. Aber der Umweltschutz wurde in der Risikobewertung nicht angesprochen. Ich denke, das ist ein Fehler im Risikokonzept; denn üblicherweise macht man natür-

lich auch den Umweltschutzbereich und bewertet, welche Auswirkungen ein Brand auf die Umwelt hat.

Herr Graf (BDS):

Ich kann dazu kurz Stellung nehmen. – Wir haben im Brandschutzkonzept die Risiken betrachtet und davon, wie ich es vorhin gesagt habe, die notwendigen baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen abgeleitet. Die Auswirkungen des Brandes auf die Umwelt sind insofern berücksichtigt, als entsprechende Maßnahmen, wie beispielsweise Löschwasserrückhaltekonzepte usw., darin beschrieben sind. Aber die Auswirkung des Brandes selbst in der Anlage auf die Umwelt ist in diesem Sinn nicht beschrieben.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Ich möchte dann den Antrag stellen, dass der Umweltschutz in die Risikobeurteilung mit aufgenommen wird; denn das ist die übliche Art und Weise, wenn man eine Risikobeurteilung macht.

Ich habe sicher schon 20 bis 30 Risikobeurteilungen gemacht. Das ist ein Punkt, der hier deutlich fehlt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Giesen, Herr Dolde, wird das nachgezogen?

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich denke, das wäre allenfalls ein Thema für die UVS, aber nicht für das Brandschutzkonzept, in dem dargelegt wird, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Brandvermeidung und -begrenzung zu betreiben. Für Brände gibt es ganz unterschiedlich denkbare Szenarien, die man dann durchspielen müsste. Das ist eigentlich nicht Gegenstand des Brandschutzkonzepts. Das machen wir allenfalls bei Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, und auch dort nur eingeschränkt. Ich sehe keine Notwendigkeit, dass man hier noch zusätzliche Umwelterheblichkeitsprüfungen für verschiedene Brandfallszenarien – das war letztlich Ihre Frage, wenn ich es richtig verstanden habe – macht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Man wird sehen, wie sich das Recht entwickelt. Wir hatten das schon gestern angesprochen. Die neue EU-Richtlinie zum UVPG sieht vor, dass auch Katastrophenszenarien darzustellen sind. Unter diesem Aspekt muss man das, wenn das im Mai dieses Jahres in Kraft treten sollte, sicherlich der Planfeststellung zugrunde legen. Das müsste dann betrachtet werden wie im Bereich der Störfallverordnung, in dem das ein übliches Vorgehen ist. Ich denke, darauf bezieht sich Herr Böttinger. Aber das Pumpspeicherwerk als solches ist keine Störfallanlage. Darüber sind wir uns wohl weitgehend einig. Aber wenn das in deutsches Recht überführt wird, dann wird man das nachführen müssen.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Noch einmal: Ich rede nicht vom Störfall; ich rede von der Risikobewertung, die meines Erachtens fehlerhaft ist, weil die Umweltauswirkungen in den Maßnahmen nicht mitbewertet wurden. – Das zum einen.

Zum anderen: Ich hatte in meinen Einwendungen geschrieben, dass Eintrittswahrscheinlichkeiten für einen Brand unterschiedlich bewertet wurden. Mit einem Personenrisiko wurde die Eintrittswahrscheinlichkeit anders bewertet als beim Sachwertschutz. Sie haben geschrieben:

„Die Eintrittswahrscheinlichkeit wurde irrtümlicherweise verändert, ist jedoch wie dargelegt pro Ereignis anzusetzen.“

Hier sehe ich ganz deutlich Fehler in der Risikobewertung.

Herr Graf (BDS):

Das ist ein Punkt, den wir zur Kenntnis genommen haben. Wir haben in diesem Sinn in unserer Stellungnahme mitgeteilt, dass dort tatsächlich eine Abweichung passiert ist, die wir erst im Nachhinein festgestellt hatten. Das hat aber keine Auswirkungen auf die Maßnahmenableitung.

Herr Bürgermeister Thater (Wehr):

Ich würde gerne kurz auf das Brandschutzkonzept im Betriebsstatus zurückkommen. Herr Giesen, Sie haben zu Recht gesagt, wir hätten Erfahrung mit dem aktuell betriebenen Kavernenkraftwerk. Ich denke, es klappt auch hervorragend, wie wir es jetzt haben.

Wir wollen aber schon zu Protokoll geben: Wir würden das gerne noch miteinander ausarbeiten. Es muss fixiert werden, wie wir das machen. Wir werden die feuerwehrtechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb auch einer zweiten Kaverne im Brandschutzfall nach heutigem Stand gewährleisten können. Wir müssen aber schon im Detail miteinander darüber reden. Das muss nicht heute sein. Aber da müssen wir vertraglich etwas fixieren.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Besteht dazu eine Bereitschaft, Herr Giesen?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Selbstverständlich. Wir werden alles dafür tun, dass die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wehr in Zusammenarbeit mit der Schluchseewerk AG weiterhin so gut agieren kann, und dazu unseren Beitrag hundertprozentig leisten.

Herr RA Bannasch:

Das ist auch unser Ziel; das ist keine Frage.

Was mich noch interessieren würde, ist der rechtliche Einstieg in die Thematik. Es gibt zwei Möglichkeiten, da heranzugehen. Das eine ist, zu sagen: Eigentlich ist das eine Anlage, die so speziell ist, dass nach den Voraussetzungen des Feuerwehrgesetzes dafür eine Werkfeuerwehr aufgestellt werden müsste. Aber weil die Stadt Wehr bereit ist, mit ihrer freiwilligen Feuerwehr einzuspringen, und die Vorhabenträgerin dadurch entlastet, resultiert daraus eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin, dafür auch die Kosten zu tragen. Oder sieht man das als Maßnahme nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 – das ist es, glaube ich –, nämlich der Bürgermeister ordnet spezielle Ausrüstungsgegenstände an? Ich würde das eher unter den Fall einer Betriebsfeuerwehr verorten.

Denken wir das Ganze einmal ganz langfristig. Schauen wir uns nur einmal die demografische Entwicklung an. Die Feuerwehr Wehr hat zum Glück noch gut Nachwuchs. Aber im Hinblick auf den Betriebszeitraum dieses Kraftwerks zu gewährleisten, dass hier immer eine freiwillige Feuerwehr steht, das finde ich schwierig. Deshalb ist mir schon wichtig festzuhalten, dass das eigentlich eine Auffanglösung dafür ist, dass auf eine Werkfeuerwehr verzichtet wird, die gesetzlich notwendig wäre. Ich weiß nicht, wie es in 50 Jahren aussieht, ob auch dann noch viele Jungs und in Zukunft vielleicht auch mehr Frauen zur Feuerwehr wollen. Wir haben schon heute ein Problem, dass die Zahl der Freiwilligen immer höher sein muss, um konkret im Einsatzfall Leute zu haben. Früher haben sehr viele Beschäftigte in Wehr bei der Industrie gearbeitet und waren in kurzer Zeit verfügbar. Heute gibt es sehr viel mehr Auspendler, viele Leute, die in der Schweiz arbeiten. Das heißt, es wird immer schwieriger, die Mannstärken und die Fraustärken zusammenzubekommen.

Deshalb als Grundsatz: Wenn das vielleicht eines Tages nicht mehr leistbar sein sollte, dann muss die Stadt Wehr aus meiner Sicht die Möglichkeit haben, aus dieser Verpflichtung herauszukommen, weil das eigentlich eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin selbst ist.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich bin kein Feuerwehrexperte. Dazu kann Frau Hall etwas ergänzen. Aber ich habe einmal in den § 19 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes geschaut, in dem die Werkfeuerwehren geregelt sind. Dort heißt es im Satz 2:

„Die Verpflichtung der Gemeindefeuerwehr zur Hilfeleistung bleibt durch die Einrichtung einer Werkfeuerwehr unberührt.“

Es mag zwar im Tatsächlichen eine Entlastung darstellen, wenn es eine Werkfeuerwehr oder zumindest einen Brandtrupp aus Kollegen und Mitarbeitern der Schluchseewerk AG, der sicherlich vorhanden ist, auf einem Betriebsgelände oder sonst irgendwo gibt. Aber die rechtliche Verpflichtung bleibt bestehen, so wie ich das lese.

Frau Hall (Landratsamt Waldshut):

Ja, das kann ich so bestätigen. Im Grundsatz ist zunächst die örtliche Feuerwehr zuständig. Die Einrichtung einer Werkfeuerwehr bedarf immer einer Ermessensentscheidung, einer

Abwägung. Zunächst muss geprüft werden, ob durch andere Maßnahmen, z. B. Schulung oder Sonderausstattung, die der Vorhabenträger dann stellen muss, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gewährleistet werden kann. Erst wenn man nach dieser sorgfältigen Ermessensabwägung zu dem Ergebnis kommt, dass es einer Werkfeuerwehr bedarf, kann eine entsprechende Anordnung der Aufsichtsbehörde ergehen.

Herr RA Bannasch:

Wir haben es vorhin schon einmal am Rande diskutiert. Ich sehe das in der Wertung doch ein bisschen anders. In § 19 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes heißt es:

„Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, von denen im Falle eines gefährbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können“

– Thema Löschwasser, Grundwassergefährdung etc. –

„oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerenden Umständen möglich ist, *können* von der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.“

Das ist eine Ermessensnorm; das ist keine Frage. Nur: Wenn ich mir die Tatbestandsmerkmale angucke, dann stelle ich fest, dass von den vier Voraussetzungen zumindest nach meiner Ansicht drei erfüllt sind, sodass wir schon in einen Bereich kommen, in dem das mit dem Ermessen eng wird.

Deshalb bin ich der Meinung: Das ist eigentlich ein Fall, bei dem vom Grundsatz, dass die örtlichen Feuerwehren den Brandschutz zu gewährleisten haben, abzuweichen wäre. Aus meiner Sicht ist es zunächst einmal eine freiwillige Leistung der Stadt Wehr zu sagen: Wir übernehmen das mit. Dafür kann die Schluchseewerk AG auf eine Werkfeuerwehr verzichten.

Vielleicht noch ein Hinweis zu der Verpflichtung der Feuerwehren, § 3 Abs. 1:

„Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.“

Das ist die Verpflichtung, die sich aus dem Gesetz ergibt. Nun ist die Frage, ob eine Spezialanlage wie ein Kavernenkraftwerk zu den örtlichen Verhältnissen einer Kleinstadt gehört. Dahinter würde ich ein Fragezeichen machen.

Noch einmal – Herr Giesen, verstehen Sie mich nicht falsch –: Wir wollen es im Status quo für das zweite Kraftwerk so handhaben wie für das erste. Aber wir wollen klarstellen – das System der freiwilligen Feuerwehr ist in einer Gesellschaft, die immer älter wird und in der das Ehrenamt leider immer schwächer wird, nicht gesichert –, dass das vielleicht in 30, 40 Jahren anders aussehen kann.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Die Ausgangslage ist: Die Unterhaltung und die Aufgaben der Feuerwehr sind im Feuerwehrgesetz geregelt. Das sind primär Aufgaben der Gemeinde, die auch primär die Kosten dafür zu tragen hat, auch die Kosten, die durch die Einsätze entstehen. Das Gesetz regelt Sonderfälle, in denen Einsatzkosten von Dritten verlangt werden können; die liegen hier nicht vor. Deshalb ist es grundsätzlich die Aufgabe der Gemeinde, auf ihre Kosten die erforderlichen Vorrichtungen und Ausbildungen zu gewährleisten. Zu den örtlichen Verhältnissen, die nach dem Gesetz dafür maßgebend sind, gehört das, was sich im Gebiet der Gemeinde befindet. Wenn es dort ein Pumpspeicherwerk gibt, dann gehört auch das zu den örtlichen Verhältnissen, die maßgebend sind für das, was inhaltlich gefordert wird.

Eine Werkfeuerwehr – Sie haben es vorgelesen – kann nach § 19 Abs. 4 in besonderen Fällen von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Solange die Anordnung nicht vorliegt, bleibt es bei der Aufgabe der Gemeinde, die ich gerade skizziert habe.

Sie selbst haben gesagt, selbst nach Ihrer Auffassung lägen von vier Voraussetzungen nur drei vor. Das heißt, heute gibt es keinen Anlass, eine Werkfeuerwehr anzuordnen.

Wenn das im Jahr 2060 anders sein sollte, dann wird die Aufsichtsbehörde die notwendige Entscheidung treffen können und auch zu treffen haben. Dann gibt es einen Aufgabenübergang. Aber derzeit ist das die Aufgabe der Gemeinde. Die Schluchseewerk AG und die Gemeinde haben insoweit kooperiert. Herr Giesen hat schon erklärt, man werde das auch künftig so handhaben. Aber dass die Gemeinde hier eine freiwillige Leistung erbringt, das sehe ich nicht so.

Ich denke, es ist vernünftig, dass man es so macht wie bisher. Wenn das Szenario eintreten sollte, das Sie geschildert haben, nämlich dass die freiwillige Feuerwehr keinen Nachwuchs findet, dann wird sich der Gesetzgeber ohnehin neue Regelungen überlegen müssen. Oder die Aufsichtsbehörde muss dann gegebenenfalls zum Mittel des § 19 Abs. 4 greifen und eine Werkfeuerwehr anordnen. Aber das ist in weiter Ferne und derzeit nicht am Horizont.

Herr RA Bannasch:

Das ist so weit okay, Herr Kollege Dolde. Zu § 19 Abs. 4: Es liegen drei von vier alternativen Ermessenskriterien vor und nicht drei von vier kumulativen Tatbestandsmerkmalen.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Herr Bannasch, ich bin nicht so tief in den ganzen juristischen Fragen drin wie Herr Dolde. Aber eines habe ich aus der Diskussion gerade herausbekommen: Aus meiner Sicht ist heutzutage über die Aufsichtsbehörde geregelt, wenn wir wirklich eine Berufsfeuerwehr – oder was auch immer – bräuchten, dass die quasi von der Schluchseewerk AG aufgestellt werden muss.

Was ich nicht möchte, ist, jetzt noch eine gesonderte Regelung zu schaffen, wo doch schon das Gesetz – so habe jedenfalls ich es verstanden – eine Regelung getroffen hat. Das macht aus meiner Sicht keinen großen Sinn.

Die Sicherheit der Mitarbeiter in der Kaverne muss gewährleistet sein. Das ist unser höchstes Gut, das wir verfolgen. In dem Augenblick, in dem die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist, wird die Aufsichtsbehörde darauf drängen, dass wir hierzu eine entsprechende Regelung erarbeiten. Aber dass wir die schon heute festlegen, ist meiner Meinung nach nicht zielführend.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir bewegen uns mal wieder im juristischen Proseminar. Der Ausgangspunkt ist, dass man sich vertraglich vereinbaren möchte. Falls das scheitert, wäre diese Frage von uns zu prüfen und gegebenenfalls sogar in der Planfeststellung zu regeln. Jetzt schauen wir einmal, wie dieser Einigungsprozess aussieht. Vielleicht sind das schöne theoretische Fragen, die man gerne diskutieren kann.

Herr RA Bannasch:

Da haben Sie ein Stück weit recht. Wir sind auch sicher, dass wir zu einer vertraglichen Lösung kommen werden. Das steht jetzt im Protokoll, und das ist gut so, falls in Zukunft einmal einer die Frage aufwirft. – Das ist das eine.

Das Zweite – jetzt wieder auf die konkrete Ebene zurück –. Im Brandschutzkonzept steht auf Seite 37 für die Betriebsphase u. a., das Konzept werde genauso laufen wie bei den bestehenden Kraftwerken. Dort heißt es:

„Das Einsatzkonzept für das PSW Atdorf wird analog zu den bereits bestehenden Brandschutz-/Entrauchungskonzepten der Kavernenkraftwerke Wehr und Säckingen erstellt.“

Dazu hätte ich gerne eine etwas genauere Erläuterung als in dem doch recht kurzen und allgemeinen Erläuterungsvortrag, der vorhin gegeben wurde, zumal mir der Feuerwehrkommandant, Herr Bibbo, vorhin mitgeteilt hat, dass Sie im bestehenden Kraftwerk Wehr in den letzten Jahren Änderungen vorgenommen haben. Dort ist das Brandschutzkonzept nachgerüstet worden, was letztlich den Einsatzbedarf – so habe ich es verstanden – für die Wehrer Feuerwehr reduziert hat, weil stärker gesprinkelt wird etc. Wenn das Gutachten für das

PSW Atdorf schon vor fünf oder sechs Jahren erstellt worden ist, es aber im Bestandskraftwerk Änderungen gegeben hat, ist das dann, wenn Sie sagen, Sie machen das anlog, für das laufende Verfahren nachgepflegt worden?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das Konzept.

Herr Graf (BDS):

Ich kann das in dem Sinne bejahen, dass wir, wie gesagt, vor rund sechs Jahren mit der Arbeit begonnen haben. Aber natürlich hat das Brandschutzkonzept den Stand 2014, den Sie vorliegen haben. Darin sind bis zu diesem Zeitpunkt die Erkenntnisse aus der Kavernenanlage eingeflossen, dass man sie auch beim Pumpspeicherwerk Atdorf berücksichtigen wird.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das Brandschutzkonzept muss sich sicherlich am Stand der Technik orientieren. Das geht heute – nachdem ich schon einmal eine Abfallverbrennungsanlage genehmigt habe, weiß ich das – mehr in Richtung Sprinkler, frühzeitige Branderkennung und all dies. Das wird man sich unter diesem Gesichtspunkt anschauen müssen. Gegebenenfalls ist es im Hinblick auf die Planfeststellung fortzuschreiben.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ich möchte noch ergänzend darauf eingehen. Wir haben in unserem Eingangsstatement am Dienstag letzter Woche auch den Zeitplan preisgegeben. Es ist vollkommen klar: Selbst wenn wir erst 2030 in Betrieb gehen würden, müsste der Stand gewährleistet sein, der dann für den Brandschutz gilt. Dementsprechend würde das auch nachgeführt. Wir werden uns ja dann nicht auf den Stand von 2015 begeben.

Herr RA Bannasch:

Noch eine ganz kleine Detailfrage. Das betrifft die Kommunikation. Bisher, sagte mir Herr Bibbo, gibt es eine Art Grubentelefon. Sie haben im Brandschutzkonzept geschrieben, es solle auf BOS Digitalfunk umgerüstet werden. Ich denke, dann ist auch vorgesehen, dass die Feuerwehr der Stadt Wehr in dieses Kommunikationssystem eingebunden wird und entsprechende Geräte bekommt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich hoffe, dass bis 2030 auch alle örtlichen Feuerwehren über diesen Standard verfügen. Das Land strebt das zumindest an.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Der Form halber sage ich auf alle Fälle zu, dass wir die Sicherheit unserer Mitarbeiter bestimmt nicht durch eine veraltete Funkanlage gefährden werden und dass die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wehr garantiert eingebunden wird.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gibt es noch Punkte?

(Herr RA Bannasch: Bauphase!)

Herr RA Bannasch:

Dann kommen wir zum Thema Bauphase; das ist nicht ganz so einfach. Wir haben eingewendet, dass sich die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wehr damit überfordert fühlt – vielleicht sehen die Säckinger, die ja mit den Wehrern eng kooperieren, das im Ergebnis genauso; das mag ich aber nicht zu beurteilen –, in der Bauphase einen umfassenden Brandschutz auf allen Baustellen zu gewährleisten. Daraufhin ist geantwortet worden, unter Tage sei das in der Tat so. Da muss das Bauunternehmen eine eigene Rettungswehr, eine Tunnelwehr aufstellen. Dazu kann vielleicht Herr Paaßens nachher etwas sagen. Aber, so die Vorhabenträgerin in ihrer Antwort auf unsere Anwendung: Die Tätigkeiten auf der obertägigen Baustelle stellen kein besonderes Gefährdungspotenzial dar und können von den örtlichen freiwilligen Feuerwehren bewältigt werden. – Das sehen wir weiterhin anders. Ich würde das gerne begründen.

Das erste Argument ist – anschließend an das, was ich vorhin schon zur demografischen Entwicklung und zur Verfügbarkeit gesagt habe –: Die Wehrer Feuerwehr hat momentan etwa 100 Mitglieder. Aber ich habe gehört, an einem Montagmorgen ist es schon schwierig, 20 Leute in den Einsatzzeiten zusammenzubekommen. Das heißt, es ist unter der Woche dünn. Es ist nun einmal so, dass im Verhältnis zu dem, was bisher an Bebauung in Wehr von der Feuerwehr abgedeckt werden muss, durch die Baustelleneinrichtungsflächen und die obertägigen Baustellen selbst einiges an Einsatzgebiet mit einer höheren Einsatzwahrscheinlichkeit hinzukommt, nach unseren Einschätzungen durchaus auch Brandrisiken in Bereichen, in denen ununterbrochen eine Vielzahl von Maschinen in Betrieb ist. Das ist schon einmal ein Kapazitätsproblem.

Praktisch sehen wir ein Problem darin, dass es auf Baustellen immer wechselnde Bauzustände gibt. Das gilt nicht nur für unter Tage; das gilt auch für über Tage. Die Frage ist beispielsweise: Wie sehen eigentlich die inneren Erschließungen der Baustelleneinrichtungsflächen aus? Ist das ein festes Straßennetz, das immer gleichbleibt – dann hat die Feuerwehr einen Wegeplan und weiß, wo sie hinkommt; wir reden bei diesen Baustelleneinrichtungsflächen im Prinzip von mittleren Gewerbegebieten –, oder verschiebt sich auf diesen Flächen auch mal dies und das? Denn einmal wird ein Betonsilo gebraucht. Dann wird wieder etwas anderes gebraucht, und das geht von links nach rechts. Dann wird es wieder verlegt.

Also: Wie soll der Informationsfluss gewährleistet sein, damit eine freiwillige Feuerwehr, die nicht wöchentlich nachgeschult werden kann, jederzeit weiß, welche Tätigkeiten gerade wo gemacht werden, und auch die Gefährdungspotenziale einschätzen kann, wenn sie zum Einsatz gerufen wird? Das gilt nicht nur für die Baustelleneinrichtungsflächen; das gilt insbesondere auch für den Bereich des Unterbeckens. Das ist eine sehr große Fläche. Auf der

Fläche sind z. B. Förderbänder im Einsatz. Da können Motoren heiß laufen und in Brand geraten. Auf der Fläche sind Baumaschinen im Einsatz. Daraus können sich Brandrisiken ergeben. Auch da wechseln die Bauzustände dauernd, weil Förderbänder verschwenkt werden, weil die eine Halde von links nach rechts und die andere Halde von rechts nach links verräumt wird. Wie weiß ich: Wohin muss ich gerade fahren?

Ein weiteres Thema ist: Wie ist gerade auf einer so großen Baustelle die Löschwasserversorgung gewährleistet? Wie weiß ich, wenn sich vielleicht die Anschlüsse wegen sich verändernder Bauzustände ändern, wo ich an das Löschwasser herankomme?

Ich sehe vor allem ein Problem in den wechselnden Bauzuständen und im laufenden Anpassungsbedarf von Einsatzkonzepten. Eine freiwillige Feuerwehr kann nicht leisten, dass sie ihre Mitglieder regelmäßig nachschult und tages- oder wochengenau parat steht, um auf den jeweiligen Bauzustand zu reagieren.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ich habe eben, als wir die Überschrift aufgerufen hatten, schon grundsätzlich erläutert – ich will das jetzt noch einmal machen und speziell darlegen –, dass das Ganze nicht nur unter Tage, sondern auch in den Baugruben von den Mineuren erstellt und aufgebaut wird. Für solche größeren Baustellen ist es ganz normal, dass es ein sogenanntes SiGeKo-Konzept gibt. Das wird vorher erarbeitet. Darin sind die einzelnen Bauphasen und Abschnitte genau beschrieben. Es werden mehrere SiGeKo vorhanden sein, die quasi das Überwachen und Einhalten des Sicherheitskonzepts überprüfen und die damit auch einen großen Handlungsspielraum in der Baustelle haben.

Das, was Sie gerade angesprochen haben, trifft auf die Feuerwehr in Wehr eigentlich nicht zu. Ich kann das vollkommen verstehen und sehe das letztendlich genauso wie Sie: Dass sie sich alle paar Tage für ein oder zwei Stunden auf einer solchen Baustelle aufhalten sollen, das funktioniert nicht. Das führt auch nicht zu einem sinnvollen, direkten und schnellen Einsatz.

Ergänzen möchte ich noch, wo für mich die Sicherheitskette wieder aufsetzt. Wir haben auf der Baustelle hier und da – das ist unsere Pflicht – auch Hubschrauberlandeplätze einzurichten; das ist vollkommen klar. Ich denke, ab da geht dann die Sicherheitskette wieder in den normalen sonstigen Sicherheitsablauf für Krankenhäuser und Ähnliches über.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Sie sagen also zu, dass letztlich auch über Tage eine Werkfeuerwehr zur Verfügung steht – ja, nein?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Wenn das eine offizielle Frage war, dann werde ich die mit Ja beantworten.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Danke schön. – Wir nehmen das wieder als formale Zusage.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Als normale?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Formale. Wenn es eine Entscheidung gibt, dann steht da drin, was Sie alles zugesagt haben.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Formal, ja. Für mich ist es auch normal, dass man das so haben muss.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Ich finde es gut, wenn Sie dann eine Werkfeuerwehr für die Baustellenphase einrichten. Ist dann auch die ganze Kommandostruktur geklärt? Haben Sie dann einen Kommandanten, einen Stellvertreter und die entsprechende Einsatzgrößenordnung? Ich glaube, das sind zwei mal neun Personen, wenn ich das richtig weiß. Ist das in der Bauphase gewährleistet?

Herr Fritzer (IC):

Selbstverständlich wird die ganze Kommandozentrale aufgebaut und geregelt. Die Kommunikationswege werden geregelt. Im SiGe-Plan wird das alles genau vorkonzipiert. Die bauausführenden Unternehmen werden diesen SiGe-Plan evaluieren und alle Maßnahmen, die im SiGe-Plan vorgesehen sind, umsetzen. Dabei ist natürlich die Verständigung usw. Thema.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Der SiGe-Plan hat da aus meiner Sicht schon etwas zu sagen. Aber ich habe ganz konkret nach der Kommandostruktur der Werkfeuerwehr gefragt, nicht nach dem SiGe-Plan.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, das wird dann im Zusammenhang mit dem SiGe-Plan geregelt. Letztlich müssen die Auftragnehmer sicherstellen, wer die Werkfeuerwehr realisiert, auch mit welchem Personal. Aber es ist zugesagt, dass der Brandschutz auch über Tage von Werkfeuerwehren gewährleistet wird.

Herr RA Bannasch:

Das nehmen wir erfreut zur Kenntnis. Ich möchte nur der Form halber für das Protokoll festhalten, dass damit die Antwort der Vorhabenträgerin zu der TöB-Stellungnahme 04 Teil 7/7 vom 30.11.2016 – die Tätigkeiten auf der obertägigen Baustelle stellen kein besonderes Gefährdungspotenzial dar und können von den örtlichen freiwilligen Feuerwehren bewältigt werden – obsolet geworden ist. Diese Antwort wird, so verstehe ich das, mit Ihrer jetzigen Zusage zurückgenommen. – Das für das Protokoll.

Ich habe noch einen kleinen Punkt, der sich aber nach meinem Verständnis damit auch erledigt. Herr Bibbo als Feuerwehrkommandant hatte mich noch gefragt, wie es eigentlich mit der Abstimmung mit den Rettungsdiensten aussieht. Sie haben die Hubschrauberlandeplätze angesprochen. Die Abstimmung fällt ja nicht in die Zuständigkeit der Stadt. Aber es ist die Verpflichtung der verschiedenen Rettungseinsatzkräfte, sich abzustimmen, wenn sie mit einer Werkfeuerwehr auch tagsüber unterwegs sind. Das heißt, dass wir aus dem Thema der Abstimmungspflicht mit dem Rettungsdienst draußen sind; denn das wird direkt gemacht.

Herr Fritzer (IC):

Ein wichtiger Punkt in dem ganzen Sicherheitskonzept ist, dass die Schnittstellen zu Dritten – in dem Fall zu den übergeordneten Rettungsdiensten – gewährleistet sind. Da ist eine Abstimmung notwendig, und die wird auch durchgeführt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gibt es Weiteres zu dem Komplex Feuerwehr, Brandbekämpfung? – Das sehe ich im Moment nicht. – Doch, Herr Paaßens.

Herr Paaßens (Regierungspräsidium Freiburg):

Bezüglich der Frage, wie das mit der Kommandostruktur, der Ausbildung etc. geregelt ist, wollen wir nur der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass es dazu Regelungen vom Innenministerium Baden-Württemberg gibt, die auf der feuerwehrrechtlichen Grundlage basieren. Die sind hier natürlich beachtlich. Egal ob wir uns in der Bauphase oder in der späteren Betriebsphase befinden, greifen das Feuerwehrgesetz und die diesbezüglich maßgeblichen Regelungen.

Der SiGe-Plan kann bestimmte Sachen enthalten, ist aber aus einem völlig anderen Rechtsbereich. Ob der in der Lage ist, die Gewährleistung der Anforderungen hinreichend sicherzustellen, sei einmal dahingestellt.

Herr Fritzer (IC):

Danke, Herr Paaßens. – Selbstverständlich werden bei der Erstellung des SiGe-Plans auch diese Gesetze und Richtlinien mitberücksichtigt und umgesetzt.

Herr Pauls (Regierungspräsidium Freiburg):

Wie es der Kollege schon gesagt hat: Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan beruht auf der Baustellenverordnung, welche wiederum auf dem Arbeitsschutzgesetz beruht, und hat eigentlich eine etwas andere Zielsetzung, als die Ausstattung einer Feuerwehr zu regeln. Da geht es eher um gegenseitige Gefährdungen durch mehrere Auftragnehmer. Wir betreten grundsätzlich alle Hohlrumbauten in Baden-Württemberg. Es ist zumindest eine übliche Verfahrensweise, dass diese Festlegungen im Rahmen des SiGe-Plans gemacht werden. Das möchte ich nur der Vollständigkeit halber anmerken.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Auch ich habe mir vorgestellt, dass das parallel gemacht wird, jeweils auf der entsprechenden Grundlage. Sicherlich kann man es letztlich auch als Arbeitsschutz sehen, wenn Sie regeln, wie gerettet werden muss. Aber wie die Struktur der Werkfeuerwehr dafür aussieht, kann man auch in einem separaten Papier festlegen.

Herr Fritzer (IC):

Wir sind da offen. Wir können das im Zuge eines Arbeitsschutzkonzepts auch dem SiGe-Plan ausgliedern und das extern machen, auch in Abstimmung mit Ihnen.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Vielen Dank, dass Sie das eingeworfen haben. – Mir fällt ein: Sie machen ja eine internationale Ausschreibung. Das heißt, die Mineure, die da kommen, haben wahrscheinlich nicht unbedingt die deutsche Grundbildung eines Feuerwehrmanns, sondern die haben eine Grundbildung von dort, woher auch immer sie kommen. Ich weiß nicht, woher sie kommen. Das heißt, Sie müssen dann darauf achten – das ist eine klare Sache –, dass die Fremden, die vom Balkan, aus dem Baltikum oder woher auch immer kommen, die entsprechende Grundausbildung bezüglich der Feuerwehr haben.

Herr Fritzer (IC):

Selbstverständlich, wie Herr Paaßens angeführt hat, gibt es da entsprechende Richtlinien, Regelungen. Darin ist genau festgelegt, was die Grundvoraussetzungen sind, um diese Arbeiten durchzuführen. Wir werden natürlich schauen, dass wir das in den Ausschreibungen spezifizieren, dass die Firma das bei der Angebotslegung berücksichtigt und dann in der Ausführung umsetzt. Vonseiten der Schluchseewerk AG wird dann natürlich kontrolliert, ob das alles dem entspricht, was spezifiziert worden ist.

Herr Pauls (Regierungspräsidium Freiburg):

Vielen Dank für das Angebot. Wir bringen uns immer gern ein, wenn wir unterstützen können.

Wichtig sind – deshalb habe ich das Arbeitsschutzgesetz angesprochen – die Zuständigkeiten nach den Gesetzen, sprich: Feuerwehrgesetz. Dies bleibt natürlich unberührt. Das heißt, man kann keine Regelungen ohne den Bezirksbrandmeister, den Kreisbrandmeister etc. treffen; das wird nicht möglich sein; denn Zuständigkeiten verbleiben. Ein Beispiel ist, dass, wenn der örtliche Kommandant eintrifft, auch bei Einrichtung einer Rettungseinheit die Einsatzleitung üblicherweise auf den Kommandanten übergeht. Dazu müssen Abstimmungen im Vorfeld getroffen werden. Das muss man berücksichtigen.

Wie gesagt: Wir als Arbeitsschutzbehörde unterstützen gerne dabei. Wir haben auch entsprechende Erfahrungen aus dem Bergbau unter Tage. Wichtig ist, dass die Feuerwehreinstitutionen nicht außen vor bleiben.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Es ist für uns nichts Außergewöhnliches und ein ganz normaler Prozess, dass wir gerade auch den Oberbrandmeister beim Erstellen des Konzepts integrieren; denn wir sind ja heilfroh, wenn wir Leute haben, die uns dabei helfen, einen optimalen Brandschutz herzustellen, und die ihre Erfahrungen vor Ort einbringen. Das kann ja auch noch andere Dimensionen einnehmen, dass wir über den Tellerrand hinausblicken müssen. Dann sind wir heilfroh, wenn wir Leute haben, die das mit uns gemeinsam machen können.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Können wir diesen Punkt jetzt verlassen? – Gut.

Dann kommen wir zu der Einwendung, die **Planunterlagen sind unzureichend**, insbesondere weil der ganze Komplex der Bauausführung fehlt. Es war eine Einwendung auch von der BI Atdorf, dass viele Fragen ungeklärt sind, weil gar nicht dargestellt und damit auch gar nicht prüfbar. Man sollte noch darstellen, was die Bauausführung und die Genehmigungsplanung beinhalten.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ich muss jetzt einmal ganz kurz nachfragen, Herr Gantzer. Wir wissen jetzt nicht ganz genau, auf welchen Punkt Sie da eingehen. Geht es um die Zertifizierung von den Krangewichten? Viele Einwendungen gingen ja in diese Richtung. Wollen Sie das besprechen?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich möchte zunächst nur den Rahmen besprechen. Es geht darum, dass Aussagen zum Explosionsschutz fehlen. Wie geht man mit den Sprengmitteln um? Dies alles fehlt, weil Sie das alles in Richtung Bauausführungsplanung verschieben. Die Frage ist, jetzt einmal darzustellen, was Genehmigungsplanung ist und was Bauausführung sein kann. So möchte ich einsteigen. Sie sollten das aus Ihrer Sicht darstellen.

Herr Fritzer (IC):

Ich möchte ganz kurz auf die einzelnen Planungsschritte eingehen. Es gibt einzelne Planungsabschnitte, die z. B. in den Honorarordnungen für Architekten und Ingenieure so weit beschrieben und vorgesehen sind. Wir orientieren uns stark an diesen Planungsabschnitten. Im Wesentlichen haben wir jetzt die Entwurfsplanung und die Genehmigungsplanung durchgeführt. Das ist die Planung, die notwendig ist, um die Bauwerke und die Maßnahme so weit zu präzisieren, dass sie im Zuge eines Genehmigungsverfahrens beurteilt und bewertet werden kann.

Anschließend an diese Genehmigungsplanungsphase kommt die sogenannte Ausführungsplanungsphase, in der einzelne Maßnahmen im Detail spezifiziert werden, und zwar so weit, dass die Unternehmer, die eine Ausschreibung erhalten, wissen, wie das Bauwerk zu kalkulieren ist, damit sie die Kalkulation machen und damit die Angebote gemacht werden kön-

nen. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die Details – wie Statiken, Schal- und Bewehrungspläne und auch andere Detailplanungen – durchgeführt. – Das ist der Planungsablauf.

Wir haben für diesen Genehmigungsantrag die Entwurfsplanung und die Genehmigungsplanung abgeschlossen.

Herr Böheim (IC):

Ich möchte noch ergänzen, dass dieses Arbeitsschutzkonzept für die Plangenehmigung so weit aufgebaut ist, dass die Auswirkungen, beispielsweise maßgebend die Baulüftung, in die Gutachten für die Auswirkungen der Umwelt einfließen können. Dieses Konzept beinhaltet nicht die komplett fertigen Lösungen, sondern die Auswirkungen, die nachher daraus entstehen können.

Was den Arbeits- und Gesundheitsschutz betrifft, so haben wir gerade darüber gesprochen. Das Baulüftungskonzept ist Anhang dieses Dokuments und wurde an den entsprechenden Fachgutachter weitergereicht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Während der Bauausführung wird es sicherlich noch eine ganze Reihe von Genehmigungsverfahren, insbesondere nach Immissionsschutzrecht, geben müssen, weil dann die Brecheranlage und all das, was heute noch nicht der Fall ist, spezifiziert werden kann. Diese Punkte sind heute zwar angesprochen, aber noch nicht entscheidungsreif. Ich denke, das wird noch einen ganzen Strauß von Verfahren nach sich ziehen.

Wenn Sie ein Sprengmittellager machen, dann brauchen Sie nach dem Sprengstoffgesetz die entsprechende Genehmigung. Weil das alles noch nicht konkretisiert ist, kann man zum jetzigen Zeitpunkt zwar in der Abwägung berücksichtigen, dass da ein Sprengstofflager hinkommen soll. Wenn die technischen Voraussetzungen dann eingehalten sind, gilt das auch als sicher. Aber es wird noch eine ganze Reihe von Schritten folgen, falls wir uns zu einer positiven Bescheidung des Antrags durchringen sollten und er dann eines Tages bestandskräftig wird.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Ich gehe jetzt ein bisschen in das Detail des Arbeitsschutz- oder Arbeitssicherheitskonzepts, das Sie erstellt haben. Dazu habe ich ganz konkret ein paar Fragen.

In dem Argument WE 16-047 habe ich geschrieben, dass der Sauerstoff-, der CO₂-Gehalt usw. gemessen wird. Sie antworten darauf: Es werden Messeinrichtungen für den Sauerstoff – CO-, CO₂-, CH₄- und N₂-Gehalte – über die gesamte Stollenlänge installiert. Die erste Frage dazu: Wie zuverlässig sind die Messeinrichtungen? Ich rede hier von einem Performance-Level oder Ähnlichem.

Das Zweite ist: Sind Sie sich darüber im Klaren, dass diese Messeinrichtungen entsprechende Sensorgifte haben? Die Firma Auer oder die Firma Dräger, die diese Messeinrichtungen haben, haben deutliche Aussagen bezüglich der Staubbelastung von diesen Messeinrichtungen getätigt. Das heißt, Sie haben in der Bauausführung während der Bauphase einen erheblich hohen Aufwand, mindestens wöchentlich eine Kalibrierung dieser Sensoren vorzunehmen, damit die Zuverlässigkeit, die vorhanden sein muss, überhaupt gegeben ist.

Was mich auch wundert, ist: Woher kommt eigentlich der Stickstoff? Warum messen Sie in den Stollen den Stickstoff? Das ist mir überhaupt nicht erklärlich.

Aber das andere, was eigentlich viel kritischer ist, nämlich das NO_x , messen Sie gar nicht. Das haben Sie gar nicht drin. Wir wissen ja, dass es aufgrund der Situation, der Staubbelastung, der Dieselmissionen usw. enorm hohe Anteile an NO_x gibt. Diese Messungen haben Sie überhaupt gar nicht erwähnt, schlichtweg vergessen, sage ich mal.

Ein weiterer Punkt, der mit den Sensorgiften zu tun hat, ist: Wir wissen, dass wir Arsen und andere Schwermetalle in diesem Bereich haben. Auch das ist ein hochgradiges Sensorgift für diese Messgeräte. Es fehlt zumindest eine konzeptionelle Aussage darüber, wie Sie mit dieser Messeinrichtung umgehen.

Herr Böheim (IC):

Noch einmal kurz zu dem Thema Arbeitsschutz, was den ersten Teil Ihrer Frage betrifft, ohne gleich auf den zweiten Teil zu antworten.

Wir müssen die brennbaren Gase ohnehin messen. Auch die ganzen Schadstoffbelastungen müssen gemessen werden, aufgrund der Aussagen von Herrn Paaßens und Herrn Pauls. Das sind Vorschriften, die eingehalten werden müssen, um die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Wir müssen beispielsweise auch die Temperatur messen. Auch das sind Vorgaben, die im Arbeitsschutzgesetz geregelt sind. Diese werden gemessen. Dies muss justiert werden. Es nützt nichts, wenn ich nur ein Messgerät installiere und es nicht unterhalte. Das ist der Antragstellerin insoweit bewusst.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wie sieht es mit dem NO_x aus? Diese Frage ist noch offen.

Herr Böheim (IC):

Ja, dies muss ebenfalls gemessen werden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Böttinger, wollen Sie noch Weiteres ansprechen, weil Sie blättern?

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Ja, ich habe noch ein paar weitere Fragen bezüglich des Arbeitsschutzes. Ich gehe das Punkt für Punkt durch. Dann können Sie das beantworten.

Herr Giesen hat das vorhin interessanterweise gesagt. In den Antragsunterlagen ist immer von *einem* SiGeKo die Rede. Jetzt haben Sie das präzisiert: Das sind *mehrere* SiGeKo. Das heißt, es wird in jedem Baufeld ein SiGeKo installiert. Das wäre eigentlich eine vernünftige Sache. Aus meiner Sicht sollte dann auch darin genannt werden, ob wir diese SiGeKo im Baufeld haben.

Herr Fritzer (IC):

Wir haben vor, einen SiGeKo zu installieren, nicht mehrere. Ein SiGeKo soll die gesamte Baustelle im Griff haben und von der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination her federführend bearbeiten. Er hat natürlich Gehilfen, die ihm die ganzen Informationen zutragen, aber verantwortlich ist eine Person.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Da muss ich jetzt deutlich widersprechen. In Großbaustellen haben wir mehrere SiGeKo. Wir haben einen leitenden SiGeKo – damit bin ich einverstanden –, aber wir haben, untergliedert in entsprechenden Hierarchien, natürlich weitere SiGeKo mit der Aufgabe des SiGeKo, nicht mit der Aufgabe eines Arbeiters oder eines Beschäftigten

Herr Fritzer (IC):

Genau das habe ich gesagt. Es gibt einen, der verantwortlich ist. Das ist der SiGeKo. Dann gibt es selbstverständlich noch Gehilfen, die ihm zuarbeiten, die unter seiner Anweisung bestimmte Tätigkeiten machen, die noch zu spezifizieren und festzulegen sind.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir werden ja auch die Bauausführungsplanung prüfen. Dabei werden wir festlegen, wie viele Leute wir brauchen. Ich kann mir nicht irgendwelche Gehilfen vorstellen, sondern die müssen mindestens die Qualifikation und den Lehrgang für einen SiGeKo haben. Dass der SiGeKo fünf, sechs Baufelder über und unter Tage in den Griff bekommen kann, ist aus meiner Sicht illusorisch. Ich habe schon so lange Immissions- und Arbeitsschutz gemacht, dass ich das weiß. Sie bestreiten das ja nicht. Aber man sollte nicht „Gehilfe“ sagen, sondern der wird dieselben Voraussetzungen haben müssen wie ein SiGeKo. Es wird einen geben, der den Hut aufhat, und das wird der leitende SiGeKo sein.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Eine weitere Frage zum Arbeitssicherheitskonzept. Vielleicht kommen da die Herrschaften von der Bergbehörde noch einmal dazu. Sie schreiben, in verschiedenen Baufeldern würden Erste-Hilfe-Stationen eingerichtet. Dazu die etwas saloppe Frage von mir: Mit wie vielen Mitarbeitern, mit wie vielen Beschäftigten rechnen Sie eigentlich über die Bauphase hinweg? Im

Prinzip haben wir auch hier Regelwerke. Wir haben BGI-Vorgaben mit der BGI 509: Erste Hilfe im Betrieb. Darin reden wir von Erforderlichkeiten von Betriebs sanitätern. Das heißt, die Erste-Hilfe-Stationen, die Sie angegeben haben, werden mit Betriebs sanitätern ausgestattet. Ist das so richtig? Das sind keine ausgebildeten Ersthelfer, sondern das sind Betriebs sanitäter, die ab 100 Versicherten erforderlich sind?

Herr Böheim (IC):

Ich denke, dass wir die Sachen, die in Gesetzen und Verordnungen klar geregelt sind, nicht explizit aufnehmen müssen. Sie haben das dem Grunde nach korrekt beantwortet: entsprechend der Personalstärke. Wir werden nicht nur einen Unternehmer, sondern mehrere Unternehmer haben. Deswegen ist es zurzeit schwer zu sagen, wie viele Personen effektiv je Phase auf dieser Baustelle sind. Wir haben natürlich Erfahrungswerte. Es wird vorgegeben, dass eine solche Sanitätsstation je Baufeld eingerichtet wird – das steht auch in den Antragsunterlagen so –, die entsprechend zu besetzen ist. Das ist in der Verordnung klar geregelt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Böttinger, sind Sie fertig?

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Nein. – Ich habe noch eine weitere Frage. Haben Sie geplant, im Bereich des Untertagebaus ein AGW-Monitoring mit den Mitarbeitern zu machen, also eine Arbeitsplatzgrenzwertüberwachung? Werden Sie eine klare Aussage dazu treffen, inwieweit Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten und welche Maßnahmen dann getroffen werden? Wird ein Arbeitsplatzgrenzwert-Monitoring gemacht?

Herr Böheim (IC):

Ich habe es gerade schon gesagt: Die gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften müssen wir einhalten und nachweisen. Deswegen ist diese Frage hinfällig.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es wird gemacht. – Gibt es noch Ergänzungen vom Landesbergamt? – Nein.

Das ist Standard. Wir haben ja unter Umständen Radon usw. im Stollen. Insofern ist das notwendig.

Frau Böttinger (BUND):

Ich möchte nur etwas für das Protokoll sagen. In § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes werden explizit die Belange des Arbeitsschutzes genannt. Deshalb möchten wir, dass das in das Planfeststellungsverfahren aufgenommen und nicht hinterher in die Ausführungsplanung verschoben wird.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wir haben das Thema schon neulich einmal angesprochen. Dort, wo es technische Regeln und Ausführungsregeln gibt, muss in der Planfeststellung nicht abgewogen und nicht erneut genau geprüft werden. Dort kann die Planfeststellungsbehörde Bezug nehmen und sagen, die Regeln sind einzuhalten. Vor Baubeginn wird sie sich die Ausführungsplanung vorlegen lassen und prüfen, ob die Regeln dann eingehalten sind. Aber wir müssen jetzt nicht jedes Detail der Arbeitssicherheit, das irgendwo normativ geregelt ist, in der Planfeststellung erörtern, behandeln, abwägen und im Einzelnen darstellen. Das ist die Aufgabe der Ausführungsplanung und kann in diesen Fällen auf die Ausführungsplanung verschoben werden. So ist es auch vorgesehen.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Noch eine Verständnisfrage von mir. Sie hatten in den Gegenäußerungen gegenüber dem BUND mehrfach ausgeführt: Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der Ausführungsplanung. – Bedeutet Kenntnisnahme dann auch die entsprechende Realisierung, oder geht das einfach nach dem Motto: „Okay, ja, wir haben es zur Kenntnis genommen“? Werden gerade diese sechs oder acht Punkte, die da stehen, in der Ausführungsplanung realisiert und nicht nur zur Kenntnis genommen?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Viele Sachen, die Sie geschrieben haben, kennen wir. Weil wir sie kennen, müssen wir sie auch umsetzen. Das ist für mich eine ganz normale Großbaustelle, auf der der Arbeitgeber – egal ob es der Unternehmer vor Ort ist oder ob es wir als Gesamtauftraggeber sind – die Regeln und Vorgaben der Behörde hundertprozentig einhalten muss. Ansonsten machen wir uns strafbar, und das wollen wir auf keinen Fall. Viele Hinweise, die Sie uns gegeben haben und die ich auch gut finde, waren uns bekannt. Die werden wir selbstverständlich umsetzen. Deswegen ist die Sache mit der Kenntnisnahme in dieser Form da.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Eine letzte abschließende Frage von mir. Es gibt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Mitarbeiter, die gesundheitliche Belastungen haben, werden im deutschen Recht – ich sage ausdrücklich: im deutschen Recht – nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge untersucht, d. h. vorab untersucht, bevor sie überhaupt in die Baustelle kommen, und natürlich auch im Nachgang, wenn es um krebserzeugende Stoffe geht. Das ist das deutsche Recht.

Jetzt wieder zu der internationalen Ausschreibung. Mitarbeiter kommen auch aus irgendwelchen nicht deutschen Ländern. Wie gewährleisten Sie, dass die Mitarbeiter, die aus einem fremden Land sind, die von außerhalb Deutschlands kommen, diese arbeitsmedizinische Vorsorge bekommen und in nachgehenden Untersuchungen über Jahre hinweg nachuntersucht werden? Sie halten sich an die deutschen Gesetze. Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist ein deutsches Gesetz; das ist kein internationales Gesetz. Aber Sie wenden

ja das deutsche Gesetz an. Sie sagen zumindest, dass Sie das deutsche Gesetz anwenden. Wie wird gewährleistet, dass die fremden Mitarbeiter, die beispielsweise aus dem Baltikum oder vom Balkan kommen, eine arbeitsmedizinische Vorsorge und Nachsorge bekommen?

Herr Fritzer (IC):

Herr Böttinger, Sie sagen es ja selbst: In Deutschland – wir sind in Deutschland – gilt deutsches Gesetz. Das wird natürlich eingehalten. Das wird auch von den Unternehmen einzuhalten sein. Das ist die Vorgabe der Ausschreibungen. Wenn dort arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen geregelt sind, dann ist das auch von den auszuführenden Unternehmen einzuhalten.

Herr Böttinger (BUND/BI Atdorf):

Das heißt, Sie schreiben diese arbeitsmedizinische Vorsorge in den Ausschreibungsunterlagen fest?

Herr Fritzer (IC):

Das gilt im Übrigen für alle Gesetze, die in Deutschland gelten. Die müssen von den ausführenden Unternehmen selbstverständlich eingehalten werden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Und der SiGeKo muss das garantieren.

Abschließend kann vielleicht die **Landesbergdirektion Stellung nehmen**. Sie hat eine Reihe von Auflagen hinsichtlich des Arbeitsschutzes formuliert. Herr Paaßens oder Herr Pauls, wollen Sie noch kurz darauf eingehen?

Herr Paaßens (Regierungspräsidium Freiburg):

Wir haben eine Reihe von Auflagen formuliert, wie Sie schon richtig erwähnt haben. Es gibt eine Gegenäußerung dazu. Keine davon würde uns allerdings dazu veranlassen, die Auflagen, die wir für erforderlich halten, zurückzunehmen oder inhaltlich im Grundsatz zu ändern.

Ich danke dem BUND dafür, dass er die Arbeitsschutzbelange für uns so vehement vorgebracht hat. Alle diese Aspekte haben wir natürlich im Blick. Den Ausführungen, die bis jetzt gekommen sind, können wir nichts hinzufügen.

Herr RA Bannasch:

Ich möchte noch eine Anmerkung zum Thema Bauausführung, unzureichende Planunterlagen machen. Soweit es um den Immissionsschutz geht, werden wir morgen und übermorgen thematisieren: Was ist in der Planfeststellung zu regeln, und was kann der Ausführung überlassen bleiben? Das nur, damit das Thema jetzt nicht als abgehakt gilt.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Paaßens von vor 20 Minuten zum Brandschutz obertägig auf der Baustelle: Es ist uns klar, dass die Stadt Wehr aus der gesetzlichen Ver-

antwortung des Feuerwehrgesetzes ganz am Ende der Kette nicht herauskommt. Aber für die praktische Entlastung der Wehrer Feuerwehr ist es schon sehr hilfreich – sei es auch auf der Grundlage des Arbeitsschutzrechts –, wenn Mindestleistungen erbracht werden, weil das schlicht und einfach die Einsatzhäufigkeit der Wehrer Feuerwehr reduziert.

Was man sich genauer anschauen sollte – auch das würden wir mit der Schluchseewerk AG gern auf vertraglicher Ebene klären oder zumindest intensiv vorbesprechen –, ist die Frage, wie im Auffangfall, bei dem diejenigen, die auf der Basis des Arbeitsschutzes zuständig sind, mit der Größenordnung eines Brandfalls nicht mehr fertig werden und die örtlichen Feuerwehren zum Einsatz kommen, die Kommandostrukturen sind. Wenn es sich um eine formale Werkfeuerwehr handelt, dann bleibt das Kommando beim Einsatzleiter der Werkfeuerwehr. Wenn es sich hingegen nicht um eine formale Werkfeuerwehr handelt, dann wird das Kommando auf den Einsatzleiter der örtlichen Feuerwehr übergehen. Das könnte gerade wieder die praktischen Probleme mit sich bringen: Inwieweit hat der örtliche Einsatzleiter die Kenntnisse über den aktuellen Baustellenzustand etc.? Das will ich nur einmal angesprochen haben. Da sehen wir auf der konkreten Ebene schon Regelungsbedarf. Wir würden das auch gerne zu Papier bringen, auch um einmal zu sagen, bis zu welcher Größenordnung die Bauunternehmen selbst im Regelfall mit den Sachen fertig werden und ab welcher Größenordnung dann doch die örtlichen Feuerwehren herangezogen werden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das kann geregelt werden. Bitte nicht den Kreisbrandmeister vergessen! Wenn der vor Ort ist und wir einen Fall der Überlandhilfe haben, dann hat er im Zweifel den Hut auf.

Herr Pauls (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass das Arbeitsschutzrecht als solches keine materiellen Regelungen zur Ausstattung einer Rettungseinheit, Rettungswehr – wie auch immer – enthält. Das ist ganz wichtig. Es gibt die Arbeitsstättenrichtlinie „Maßnahmen gegen Brände“. Da ist aber beim Brandschutzhelfer Ende. Dabei geht es um die Ausstattung der Arbeitsstätten mit Löschgeräten und Löscheinrichtungen. Aber eine Arbeitsschutzbehörde kann das definitiv nicht leisten; denn dafür gibt es eine feuerwehrfachtechnische Ausbildung. Deswegen machen die Leute ein Referendariat und eine Ausbildung als Anwärter. Das sind die Leute, die auch nur beurteilen können, ob diese Rettungseinheit die Brandbekämpfung im Einsatzfall gewährleisten kann. Es ist ganz wichtig, dass das Arbeitsschutzrecht da nicht greift.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Darüber sind wir alle uns wohl inzwischen einig.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Noch eine Anmerkung zu zwei Punkten, nachdem Herr Paaßens gesagt hat, er bleibe bei allen seinen Auflagenvorschlägen. Das eine war: In der Stellungnahme wurde ausgeführt,

eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gehe nicht und müsse ausgeschlossen werden. So hart war es nicht formuliert. Das andere waren die Ausführungen zu dem 24-Stunden-Betrieb bei den Untertagearbeiten.

Wir möchten doch darauf hinweisen, wie wir es auch in der Gegenäußerung gemacht haben, dass es dafür gesetzliche Regelungen gibt, die keine Genehmigungspflicht vorsehen, sondern materiell-rechtliche Voraussetzungen nennen. Wenn die vorliegen, dann kann der Arbeitgeber von der Möglichkeit Gebrauch machen. Irrt er sich, dann hat er das Risiko des Bußgeldes und des behördlichen Eingreifens. Deswegen wäre meine Anregung, insoweit einfach auf die einschlägigen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zu verweisen, aber nicht die Auflagenvorschläge des Regierungspräsidiums Freiburg eins zu eins zu übernehmen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

So weit sind wir noch lange nicht, dass wir uns schon diese Gedanken machen.

Herr Paaßens (Regierungspräsidium Freiburg):

Ja, so ist das, Herr Dolde, und genau so haben wir es auch formuliert. Wir haben nur von einem Grundsatz gesprochen. Wenn ich das richtig entnommen habe, sind den Antragsunterlagen keine konkreten Angaben beigefügt, die schon jetzt eine solche Entscheidung, die Sie angesprochen haben, möglich machen. Das heißt, die Grundsätze des Gesetzes – das sind die acht Stunden regelmäßige Werksarbeitszeit und das Sonntagsarbeitsverbot – sind bei den Ausschreibungen zu berücksichtigen. Ob später eventuelle Ausnahmen erwirkt werden können oder nicht, darf hier nicht Gegenstand sein. Aber bereits in den Planunterlagen gehen Sie davon aus, zwölf Stunden und sonntags zu arbeiten. Das ist damit nicht rechtmäßig, es sei denn, Sie bringen schon jetzt in dem Antrag konkrete Vorgaben an, die die Prüfung ermöglichen. Dann kann man es auch schon im Rahmen der Planfeststellung genehmigen, bewilligen, was auch immer.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das Arbeitszeitgesetz enthält vielfältige Regelungen, auch zur Sonntagsarbeit. Letztlich muss der Antragsteller darlegen, dass er technisch auf diesen Prozess angewiesen ist. Dann hat er einen Ermessensanspruch. Ich habe in meinem Berufsleben schon viele Widersprüche gemacht. Ein ganz interessanter war einmal, ob ein Kind im Theater nach 22 Uhr noch auftreten darf. Dabei ging es um das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Wir werden sicherlich nicht festschreiben, dass das zunächst einmal generell verboten ist, sondern man wird eine Nebenbestimmung aufnehmen, dass die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes gelten. Wenn Ausnahmeanträge gestellt werden, dann müssen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Man wird das Vorhaben nicht ausschreiben können mit dem Hinweis: Wir haben keine 24-Stunden-Arbeit. – Denken wir nur einmal an die Staumauer, an den RCC-Damm. Der kann nur am Stück betoniert werden. Das wäre sicherlich eine Vo-

raussetzung, um die 24-Stunden-Arbeit zuzulassen. Die Kollegen vom Landesbergamt nicken. Das wird dann das Thema sein.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich will das jetzt nicht unnötig vertiefen, sondern nur darauf hinweisen: Dafür braucht man keine gesonderte Genehmigung. Das Gesetz sagt: Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, dann kann der Arbeitgeber auch 24 Stunden arbeiten lassen. – Er wird das vielleicht aus eigenem Interesse vorher mit der Behörde abstimmen. Aber er muss keine ausdrückliche Genehmigung vorher beantragen. Genauso ist es bei dem 24-Stunden-Betrieb. Wenn er irrt, dann hat er ein Problem.

Noch einmal: Ich brauche keine Genehmigung. Dass materiell-rechtlich die Vorschriften gelten, ist in Ordnung. Das war auch nie infrage gestellt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich weiß nicht, ob es bei den Hochfeiertagen anders ist. Dazu müsste ich in das Arbeitszeitgesetz schauen.

(Herr RA Dr. Dolde [DMP]: Aber das sind nur drei Tage im Jahr!)

– Ja, gut, aber trotzdem. Wir machen das nach Recht und Gesetz.

Herr Böheim (IC):

Ich möchte noch kurz auf zwei Nebenbestimmungen eingehen, die vom Landesbergamt aufgeführt worden sind.

Punkt eins ist die Nebenbestimmung 1.7 mit den Spritzbetonarbeiten. Ich gebe Ihnen zu 99,9 % recht: Der normale Sicherungsspritzbeton, den wir einbauen – das haben wir auch so kommentiert –, ist ein Nassspritzbeton. Wir haben vorhin ausführlich über den Arbeitsschutz und solche Themen gesprochen. Wenn Gefahr für Leib und Leben besteht, setzen wir Trockenspritzbeton ein; denn den haben wir sofort an der Ortsbrust. – Das ist der eine Punkt. Wollen Sie direkt antworten?

Herr Paaßens (Regierungspräsidium Freiburg):

So haben wir es auch verstanden. Notfälle werden ja nicht planmäßig geregelt, sondern die treten unvorbereitet auf. Selbstverständlich sind Ihnen da andere Möglichkeiten freigestellt. Das wird dann im Detail zu prüfen sein, wenn der Fall vorliegt. Aber standardmäßig dürfen sie nicht eingeplant werden. Ich denke, darüber sind wir uns einig, wenn ich Ihre Erwiderung richtig gelesen habe.

Herr Böheim (IC):

Dann der zweite Punkt zu der Nebenbestimmung 1.5. Hierbei geht es um das Baulüftungskonzept. Im Untertagebau wird in Zyklen gearbeitet. Das ist Ihnen so weit bekannt. Dies sind

Bohren, Sprengen, Schuttern und Sichern. Diese Geräte sind spezifisch für diese vier Arbeitsschritte ausgelegt, außer dem Gerät, das sichert und bohrt für die Sprengarbeiten. Während dieser Phasen fahren die anderen Geräte nur teilweise überlappend. Das ist im Baulaufungskonzept auch so berücksichtigt.

Während der gesamten Zykluszeit fährt z. B. das Schuttergerät nicht. Deswegen ist das auch nur während der Zykluszeit des Schutterns angesetzt.

Ich habe das in der Beantwortung Ihres Punktes präzisiert und würde gerne noch eine Rückmeldung bekommen, ob diese Anmerkung in Ordnung ist.

Herr Pauls (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich weiß, woher dieser Gleichzeitigkeitsfaktor kommt. Er kommt aus einer SIA-Richtlinie. Aber die TRGS 554 hat definitiv Regelungen zum Röhrenbau unter Tage und schließt den Ansatz von Gleichzeitigkeitsfaktoren aus, was aber natürlich nicht bedeutet, dass man für bestimmte Arbeits- und Einsatzbereiche konkrete Festlegungen treffen kann und darf; das ist klar. Aber man muss die Geräte, die zum Einsatz kommen können, immer zu 100 % einsetzen. Man darf also keine Minderungsfaktoren mehr einsetzen: Das Fahrzeug fährt leicht beladen hinaus und fährt nicht mit Vollgas. Alle diese Situationen haben wir häufig dann, wenn der Auftragnehmer zu uns kommt und bei der Bewetterung Energiekosten einsparen möchte.

Herr Böheim (IC):

Das Thema Gleichzeitigkeitsbetrachtung ist von uns umgesetzt, wie von Ihnen gerade ausgeführt. Deswegen ist das aus meiner Sicht so in Ordnung.

Herr Pauls (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich möchte noch eine Anmerkung zu der Lagerung von Strengstoffen machen. Dort waren für uns die Eingaben zu unserer Nebenbestimmung nicht ganz eindeutig. Darin heißt es: Zu Beginn wird über Tage in kleinen Mengen gelagert, und danach erfolgt eine rechtlich konforme Lagerung. – Wir möchten nur darauf hinweisen, dass in Baden-Württemberg ausschließlich in genehmigten Sprengstofflagern gelagert werden darf, es sei denn, die Kleinstmengenregelung wird in Anspruch genommen. Die dürfte aber bei einem Bauvorhaben dieser Größe nicht allzu weit bringen.

Herr Böheim (IC):

Ich stimme Ihnen hier so weit zu. Es ist korrekt, dass wir Sprengstoffe lagern. Diese werden entsprechend der Sprengstoffverordnung, gemäß den gesetzlichen Bedingungen, gelagert.

Diese Anmerkung von mir kommt daher, dass wir zu Beginn der Arbeiten natürlich keinen Hochleistungsvortrieb machen, wie wenn im Kavernenbereich unten vier, fünf Vortriebe laufen. Das sind komplett unterschiedliche Lagerungen und Lagergrößen. Deswegen haben wir zwei Arten von Lagern. Die haben wir in den Antragsteilen auch beschrieben. Das ist zu Beginn ein Oberflächenlager. Wir wechseln das nachher in ein unterirdisches Lager. Das ist so

in den Antragsunterlagen enthalten. Wir halten hierbei natürlich die entsprechenden Vorschriften ein.

Herr Pauls (Regierungspräsidium Freiburg):

Wir sind uns aber einig, dass dann noch gesondert Sprengstofflageranträge gestellt werden. Die sind noch nicht Bestandteil der Planfeststellung. – Das ist das eine.

Das andere ist: Ich möchte schon jetzt darauf hinweisen, dass die untertägige Lagerung derzeit, entsprechend einem Erlass des Umweltministeriums, gemäß den Lagerrichtlinien unter Tage zu genehmigen bzw. zu beantragen ist. Dabei muss man auch berücksichtigen, dass in den Hauptfahrwegen, in den Hauptstrecken in der Regel keine Lagerung möglich ist, also Nischen oder Blindstollen erforderlich werden können. Ich hoffe, dass das in den Planungen berücksichtigt worden ist. Wir kennen Fälle, dass dann plötzlich eine Planergänzung erforderlich wird, so auch bei dem Großprojekt in Stuttgart, um eine Untertagelagerung möglich zu machen. Sie sollten frühzeitig daran denken. Irgendwann braucht man die Sprengmittel, und dann bekommt man logistische Probleme.

Herr Böheim (IC):

Ich stimme Ihnen auch hier zu. Wir haben das auch so beschrieben. In untertägigen Lagern haben wir die glückliche Situation, dass wir in unserem System seitliche Nischen haben und nicht in den Fahrwegen sind. Auch die Oberflächenlager zu Beginn entsprechen den Vorschriften. Wir halten diese ein.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Jetzt gibt es keine Wortmeldungen mehr. Dann schließe ich die heutige Verhandlung. Wir sehen uns morgen früh zu dem spannenden Thema Schutzgut Mensch wieder.

(Schluss: 14:05 Uhr)

Der Protokollführer:
